



Foto: Stirnberger Wihnacht

Am 08.12.2007 findet in der Zeit von 10.00 - 18.00 Uhr der Sternberger Weihnachtsmarkt statt. Das Programm finden Sie in dieser Ausgabe.



Foto: Holger Hintze

Eröffnung der Karnevalssaison im Seehotel Sternberg mit neuem Prinzenpaar



Adventsbasar
in der Förderschule am 24.11.2007

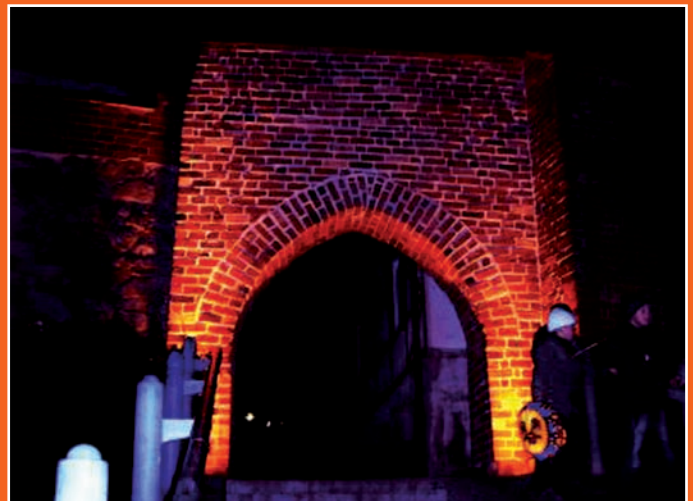


Foto: Haese Wallmauer

06.11.2007: Bürgermeister Jochen Quandt setzte gemeinsam mit dem Bürgervorsteher Bruno Pischel und dem Staatssekretär im Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Herrn Sebastian Schröder die Beleuchtungsanlage für die Wallmauer in Sternberg in Betrieb. Viele Sternberger Bürger wohnten diesem Ereignis am 05.11.2007 vor dem Mühlentor bei.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

- 1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden**
 - 1.1 Telefonliste der Stadtverwaltung
 - 1.2 Redaktion Amtsblatt
 - 1.3 Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen
 - 1.4 Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel
 - 1.5 Sprechzeiten der Bürgermeister (ACHTUNG NEU)
 - 1.6 Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg
 - 1.7 WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel
 - 1.8 Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich
 - 1.9 Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel
 - 1.10 Sprechtag des Bürgerbeauftragten in Parchim
 - 1.11 Azubi-Projekte gesucht
 - 1.12 Bekanntmachung des Bauhofs Sternberg
 - 1.13 Bekanntmachung des WAZ
 - 1.14 Informationen der Volkshochschule
 - 1.15 Presseinformation der EURAWASSER
- 2. Öffentliche Bekanntmachungen**
 - 2.1 Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf
 - 2.2 Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Brüel
 - 2.3 Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 - 2.4 Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dabel
 - 2.5 Satzung der Gemeinde Zahrendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 - 2.6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel
 - 2.7 Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Brüel
 - 2.8 Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim
- 3. Vereine und Verbände**
 - 3.1 Adventsmarkt in der Förderschule Sternberg
 - 3.2 Weihnachtsgrüße des Kleingartenvereins „Sonneschein“ e. V. Brüel
- 4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebot**
 - 4.1 Veranstaltungen in Sternberg und Umgebung November und Dezember 2007
 - 4.2 Programm Stirnbarger Wihnacht
 - 4.3 Veranstaltungen in der Gemeinde Hohen Pritz im Dezember 2007
- 5. Geburtstage des Monats**
- 6. Sonstiges**
 - 6.1 Informationen der Kirchengemeinde Brüel
 - 6.2 Adventsbasar in der Klosterkirche Tempzin

Aus dem Rathaus und den Gemeinden

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)
Bürgermeister Jochen Quandt	444512
Vorzimmer: Elke Cziesso	444512
	Fax: 444513
Zentrale: Elke Drohsel	444510
	Fax: 444520

1. Allgemeine Verwaltung

Leiter: Olaf Steinberg	444530
Personal: Inge-Lore Damaschke	Fax: 444513
	444528

1.1. Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen

Gundula Rudat	444529
Evelin Gartzke	444515
Inge Wendt	444514

1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport, Amtsblatt

Margret Weihs	444524
Brit Käker	(Achtung neue Nummer) 444548
Thomas Haese	(Amtsblatt) 444525

1.3. Standesamt

Roswitha Holm	444519
Brigitte Berkau	444518

1.4. Fremdenverkehrsamt

Egon Leesch	444536
Gabriele Kalm	444535
	Fax: 44457

2. Finanzverwaltung

Leiter: Reinhard Dally	444540
Hannelore Toparkus	444527
Rebekka Kinetz	444526

2.1. Stadtkasse; Vollstreckung

Astrid Dei	444545
Sigrid Fischer	444543
Bärbel Beyer	444546
Giesela Panwitz	444544
Beate Schwarz	444557
Renate Kubat	444574
Birgit Janz	444571
Gudrun Pankow	444562

2.2. Steuern und Abgaben

Cornelia Köpcke	444541
Ingrid Bücher	444547

3. Bauverwaltung

Leiter: Jochen Gülker	444580
	Fax: 444582
Sabine Brinckmann	444581
Angela Menning	444579

3.1. Hoch- und Tiefbau

Jörg Rußbült	444578
Edwin Junghans	444577
Horst Köbernack	444588

3.2. Bauleitplanung und Liegenschaften

Rolf Brümmer	444583
Dorothea Behrens	444575
Susanne Balzer	444584
Erika Mütz	444589

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft



Die Bürgerzeitung erscheint elfmal im Jahr. - Auflagenhöhe: 6.817
Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/ 57 90, Fax: 039931 / 5 79-30
http://www.wittich.de; E-mail: info@wittich-sietow.de
Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Verlagsleiter,
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verant-
wortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Ge-
schäftsbedingungen. Ab 01. Januar 2006 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11. Für nicht gelieferte Zei-
tungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein
Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz,
sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle er-
reichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsver-
waltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfar-
ben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie
bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine
Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

4. Bürgeramt

Leiter: Eckardt Meyer

444573

Fax: 444569

4.1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt

Martina Meyer

444568

Christine Brachmüller

444564

Rosemarie Bartel

444586

Angelika Dreßler

444585

Friedhofsverwaltung: Birgit Janz

444571

4.2. Einwohnermeldeamt, Bußgeld

Helga Lau

444563

Sabine Kropp

444561

4.3. Wohngeld

Liane Blaschkowski

444560

4.4. Bürgerbüro Brüel**Telefon: Vorwahl 038483/...****Fax: 33333**

Einwohnermeldeamt

Renate Schäfer

33317

Wohngeldstelle

33313

Die Nummer 333-0 ist nicht mehr zu erreichen, bitte verwenden Sie die Direktnummer.

5. Stadtwerke

Fax: 444554

Technischer Leiter:

Kerstin Pohl

444551

Kaufmännische Sachbearbeitung:

Ilona Windolph

444550

Bauhof

2182 oder 0171/6055295

Redaktion Amtsblatt**Thomas Haese****Telefon: 03847/444525****Fax 03847/444513****E-Mail: haese@stadt-sternberg.de****Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft**

Bauhof Sternberg	03847/2182
Bauhof Brüel	038483/33331/017
Bibliothek Sternberg	03847/2712
Bibliothek Brüel	038483/33340
Badeanstalt	03847/2874
Freizeitzentrum	03847/2477
Heimatismuseum	03847/2162
Kindergarten	03847/2465
Kläranlage	03847/312058
Schule Sternberg	03847/2622
Grundschule Brüel	038483/293010
Realschule Brüel	038483/293030
Sporthalle Sternberg	03847/2713
Sporthalle Brüel	038483/20040
Sportplatz Sternberg	03847/5368
Sportlerheim Sternberg	03847/2806
Stadtwerke Sternberg	03847/444550
Wasserwerk	03847/2393

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel**Stadtverwaltung Sternberg**

Montag, Dienstag, Mittwoch,

Freitag

Dienstag auch

Mittwoch auch

Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

geschlossen

Bürgerbüro Brüel

Montag

von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag

von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister**Gemeinde****Bürgermeisterin/****Bürgermeister****Sprechzeiten****Blankenberg**

Herr Peter Davids

Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Gemeindehaus Blankenberg

Tel. 038483/20733

Borkow

Herr Olaf Lorenz

Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Borkow

Tel. 038485/25289

Stadt Brüel

Herr Hans-Jürgen Goldberg

Montag 17.00 - 19.00 Uhr

Bürgerhaus Brüel

Tel. 038483/33323

Dabel

Herr Herbert Rohde

Dienstag 18.30 - 20.00 Uhr

Gemeindehaus Dabel

Büro Tel. 038485/20207

Hohen Pritz

Frau Britta Täufer

Nach Absprache

038485/20618

Büro Tel. 038485/20460

Kobrow

Herr Norbert Rethmann

jeden 1. Montag im Monat

(außer Ferien) 18.00 - 19.00 Uhr

Sporthalle Kobrow

oder telefonisch

privat 038488/8012 bzw.

dienstlich über Frau

Birgit Mauck, 038488/30313

Kuhlen-Wendorf

Herr Ralf Toparkus

03.12.2007

17.00 Uhr

in Gustävel Feuerwehr

17.12.2007

17.00 Uhr

in Kuhlen Gemeindehaus

Langen Jarchow

Frau Christa Richelieu

nach Absprache

Tel. 038483/29448

Mustin

Herr Berthold Löbel

nach Absprache

Tel. 038481/20725 oder

0172/3137080

Sternberg

Herr Jochen Quandt

nach Absprache

Tel. 03847/444512

Weitendorf

Herr Bernd Knoll

Mo. - Fr. nach Absprache

Tel. 038483/20675

Witzin

Herr Bruno Urbschat

nach Absprache

038481/20000

Zahrendorf

Herr Alfred Nuklies

nach Absprache

Gemeindebüro Zahrendorf

Tel. 038483/20861

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit **von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und **von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr** finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburging 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner:

Frau Riediger

Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722227
 Sternberg 03847/4359838

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brül

1. Unsere Dienststelle in Brül erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brül, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

WEMAG AG

BAE GmbH

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg Finkenkamp 24

Dienstag und Donnerstag

von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch

von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag

von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Stadtbibliothek Sternberg bleibt am 27.11.07 und 28.12.07 wegen Urlaub geschlossen!

Stadtbibliothek Brül, August-Bebel-Straße 1

Dienstag

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeindebibliothek Dabel, Wilhelm-Pieck-Straße 20

Montag

von 14.30 bis 17.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch

Heimatstube von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag

von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Heimatmuseum Sternberg

Öffnungszeiten:

Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Weitere Termine nach Vereinbarung

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Straße 20

19406 Dabel

Tel. 038485/20420

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Heimatstube Brül

Öffnungszeiten:

Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Sprechtag des Bürgerbeauftragten in Parchim

Der nächste Sprechtag des Bürgerbeauftragten Bernd Schubert in Parchim findet am **27. November 2007** in der Kreisverwaltung Parchim, Putlitzer Str. 25, statt. Die Bürger werden um telefonische Anmeldung an das Büro des Bürgerbeauftragten, Schloßstr. 1, 19053 Schwerin, Tel. 0385/5252709 gebeten.

Ausschreibung: Azubi-Projekte gesucht



Worum geht es?

Zur Gewährleistung einer praxisnahen Ausbildung sucht der Förderverein für regionale Entwicklung interessierte öffentliche Einrichtungen, die kostenfrei eine eigene Homepage erstellen bzw. überarbeiten lassen möchten. Voraussetzung ist die Einbeziehung der Daten in die kommunalen Projekte sowie in die regionalen Portale. Die weitere Betreuung wird bis mindestens 2012 gewährleistet.

Wer kann mitmachen?

- Ämter/Verwaltungsgemeinschaften und Kommunen
- Eigenbetriebe
- Schulen, Kitas, Museen, Bibliotheken und andere Einrichtungen
- Abwasserverbände
- Feuerwehren
- Wohnungsunternehmen
- Vereine (Sportvereine, Gewerbevereine, Tourismusvereine etc.)
- Unternehmen

Wann geht es los?

Los geht's immer zu Beginn eines Monats!

Mitmachen - aber wie?

Bitte schicken Sie einfach eine kurze Projektbeschreibung an uns! Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung und vereinbaren einen Termin bei Ihnen vor Ort.

Weitere Informationen

Bitte wenden Sie sich an:

Förderverein für regionale Entwicklung

Am Bassin 12, 14467 Potsdam

Tel: 0331/2002881

Fax: 0331/2002861

Mail: info@foerderverein-regionale-entwicklung.de



Förderverein für regionale Entwicklung

Interessensbekundung Azubi-Projekte

Institution:	
Ansprechpartner:	Telefon:
Straße:	Fax:
PLZ, Ort:	E-mail:
Landkreis:	Homepage:
Kurzbezeichnung der möglichen Projekte (bitte mit Ansprechpartner des Interessenten):	
Kurzbezeichnung der möglichen Projekte (bitte mit Ansprechpartner des Interessenten):	
Kurzbezeichnung der möglichen Projekte (bitte mit Ansprechpartner des Interessenten):	
Kurzbezeichnung der möglichen Projekte (bitte mit Ansprechpartner des Interessenten):	

Bekanntmachung des Bauhofs Sternberg

In der Zeit vom 02.12.2007 bis 29.02.2008 bleibt die Kompostierungsanlage hinter der TOTAL Tankstelle geschlossen.

Bekanntmachung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg

Abwasserbeseitigung: Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

Handwerkerleistungen, welche im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem privaten Haushalt erbracht werden, sind steuerlich begünstigt. Aufwendungen bis zu einer Höchstgrenze von EUR 3.000 sind seit 2006 mit 20 %, d. h. maximal EUR 600 direkt von der Einkommensteuer abzugsfähig.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für private Grundstücksabwasseranlagen insbesondere für

- Hausanschlüsse
- abflusslose Sammelgruben
- Kleinkläranlagen.

Begünstigt sind Aufwendungen unter anderem für folgende Handwerkerleistungen:

- Sanierung (auch Ersatzneubau)
 - Wartung von Hausanschlüssen (Leitungen, Pumpen, Ventile und dergl.)
 - Wartung (z. B. Reparatur, Reinigung) von Kleinkläranlagen durch einen Fachbetrieb
 - Instandsetzungs- (auch Nachrüstungs-) und Kontrollarbeiten.
- Nicht begünstigt sind jedoch Neubaumaßnahmen (Ersterrichtungen) von Anlagen.

Abziehbar sind ausschließlich die angefallenen Arbeitskosten einschließlich der Maschinen- und Fahrtkosten - Materialkosten sind nicht begünstigt. Zu beachten ist, dass die Kosten des Ein-

leitens bzw. Entsorgens, die Führung des Betriebsbuches, der Abrechnung usw. nicht abzugsfähig sind.

Die Kosten müssen dem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Beim Erhalt der entsprechenden Handwerkerrechnung ist darauf zu achten, dass die erbrachten Leistungen gemäß den Anforderungen getrennt ausgewiesen werden, ggf. ist der Anteil der begünstigten Aufwendungen sachgerecht zu schätzen.

Weiterhin erkennt das Finanzamt nur (unbare) Zahlungen auf das Konto des Leistungsempfängers an, nachzuweisen durch den Überweisungsbeleg oder einen entsprechenden Kontoauszug.

Auch Mieter einer Wohnung können die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn sie selbst Auftraggeber sind oder über die Nebenkosten unbar geleistete Aufwendungen für begünstigte Handwerkerleistungen tragen. Auch hierfür ist ein entsprechender Nachweis notwendig.

Zur Klärung Ihres persönlichen Sachverhaltes und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Lehrgang Junge Fremdenführer für BUGA-Standorte „Youth Guide“ mit Bundesförderung



Bedingung:	Interesse für (Regional) Geschichte und ein freundliches kommunikatives Wesen
Chance:	Nebenverdienst durch Fremdenführungen nach absolviertem Zertifikatslehrgang
Beginn:	28.03.2008
Schulungsstage:	freitags 15.30 Uhr - 20.00 Uhr samstags 09.00 Uhr - 16.00 Uhr sonntags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr 13 Wochenenden mit Ausnahme der Ferien
Altersbeschränkung:	18 - 27 Jahre, maximale Teilnehmerzahl 14

Schulungsorte:

- I- **Schwerin**, KISS Spieltordamm 9
(Theorie) mit Demonstrationsführungen in Schwerin + Vorbeck
- II- **Brüel vhs-Arbeitsstelle**
(Theorie) mit (Bus-)Exkursionen nach Wismar, Poel, Neukloster Jugendscheune, Güstrow
- III- **Groß Raden**
Bezahlung der Hotel- und Verpflegungskosten, Exkursionen mit Abenteuer z. B. Kanu-Fahrten, Kletterwald, Dozenten-Honorare über KJP des Bundes

I	28.03. - 30.03.	II	06.06. - 08.06.
I	04.04. - 06.04.	II	27.06. - 29.06.
I	26.04. - 28.04.	III	11.07. - 13.07.
II	23.05. - 25.05.	I	05.09. - 07.09.

I	03.10. - 05.10.	
I	24.10. - 26.10.	
I	07.11. - 09.11.	
I	28.11. - 30.11.	
I	05.12. - 07.12.	Prüfungen

Eigenbeitrag der Teilnehmer:

325 EUR (in 13 Raten à 25,- EUR)
130 EUR ermäßigt bei Antrag

Informationsveranstaltungen:

VHS-AST Brüel, Schweriner Str. 57 a,
19412 Brüel
03.12.07 14.00 Uhr
07.01.08 14.00 Uhr
11.02.08 14.00 Uhr

Bewerbungen bei der Direktorin der VHS des Landkreises Parchim 038483/20391

Mail: vhspschastbr@t-online.de

Jedem Jugendlichen eine Chance

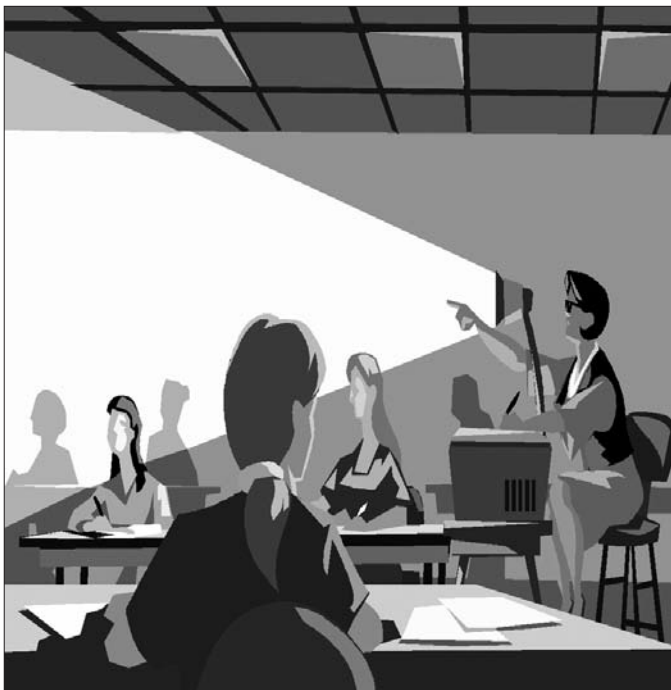
Realschulabschluss an der Hinstorff-Volkshochschul-Arbeitsstelle Brüel

An der Volkshochschule des Landkreises Parchim gibt es Gelegenheit, den Realschulabschluss nachzuholen.

Ein Einstieg in diesen Kurs setzt einen Hauptschulabschluss voraus! Informationen dazu erhalten Sie über Herrn Erke, 0172/3914934 oder die Volkshochschul-Arbeitsstelle, 19412 Brüel, Schweriner Str. 57 a, 038483/20391.

Eine **Informationsveranstaltung** findet am Montag, d. **03.12.2007 um 10.00 Uhr** in der Volkshochschul-Arbeitsstelle in Brüel statt.

Die Gebühr beträgt 256,00 EUR. Der Kurs beginnt bei einer Mindestbeteiligung von 10 Teilnehmern.



„Au revoir - Auf Wiedersehen Pierre Bütz“

**Geschäftsführerwechsel
bei EURAWASSER Nord:
Verabschiedung von
Pierre Bütz/Nachfolgerin Gesine Strohmeier
wechselt von WAG Schwerin
zum Standort Rostock-Güstrow**



Rostock, den 30. Oktober 2007



Geschäftsführerwechsel bei EURAWASSER Nord (SUEZ) im Großraum Rostock-Güstrow: Nach fast 14 Jahren bei EURAWASSER Nord und 35 Jahren beim Mutterkonzern SUEZ verabschiedet sich der Geschäftsführer der EURAWASSER Nord, Pierre Bütz

(60), aus dem aktiven Berufsleben und geht in den wohlverdienten Ruhestand. Nachfolgerin am bedeutendsten Standort der EURAWASSER, einem der führenden Wasser- und Abwasserdienstleister in Deutschland, wird die 42-jährige Gesine Strohmeier, die bislang als Geschäftsführerin die Geschicke der WAG Schwerin geleitet hatte. Die Verabschiedung und der Geschäftsführerwechsel wurden heute in der Hansestadt Rostock bei einem Empfang mit 150 Gästen aus Politik, Wirtschaft und Kultur gefeiert.

„Wir danken Pierre Bütz für seine hervorragenden Leistungen in den vergangenen Jahren“, sagte Victor Garnreiter, Vorsitzender der Geschäftsführung der EURAWASSER Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH, anlässlich der Verabschiedungsfeier heute in Rostock. „Pierre Bütz hat mit Engagement, Tatkraft, Know-how und einem unermüdlichen Einsatz entscheidend zum Erfolg des heute in ganz Deutschland bekannten Rostocker Modells beigetragen und damit nicht nur für das Unternehmen, sondern für die gesamte deutsche Wasserwirtschaft einen bedeutenden Beitrag geleistet: EURAWASSER verdankt Ihnen sehr viel.“

Für Pierre Bütz ist die Trinkwasserversorgung ein erklärtes Ziel der Daseinsvorsorge. EURAWASSER gilt mit dem in ganz Deutschland bekannten „Rostocker Modell“ als Vorreiter der öffentlich-privaten Partnerschaften in der deutschen Wasserwirtschaft. Im Jahre 1993 wurde hier der erste Konzessionsvertrag für Wasser und der erste Betreibervertrag für Abwasser dieser Größenordnung in Kraft gesetzt. Pierre Bütz war von Beginn an dabei. Sein Engagement für die Versorgungssicherheit und -qualität hat er im Unternehmen eingebracht, den Blick stets auf die ordnungsgemäße Betriebsführung und Kontrolle der Investitionen gerichtet.

Der gebürtige Elsässer resümiert: „Ich freue mich vor allem, dass die Zusammenarbeit mit unserem Auftraggeber, dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) sowie dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg (WAZ), bisher so fruchtbringend gewesen ist, und wir gemeinsam unseren Beitrag leisten konnten, um die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen.“

Seine Erfahrung und sein Know-how wird Pierre Bütz der Unternehmensgruppe auch künftig als Berater zur Verfügung stellen.

Die EURAWASSER Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH, ein Tochterunternehmen der SUEZ Environnement mit Sitz in Berlin, sichert mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungen seit 1993 die Trinkwasseraufbereitung und Abwasserentsorgung an ihren Standorten im Großraum Rostock-Güstrow, Schwerin, Goslar, Leuna, Saale-Unstrut und Cottbus von rund 740.000 Menschen, davon als EURAWASSER Nord für rund 310.000 Menschen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Unternehmensgruppe mit gegenwärtig 800 Mitarbeitern versteht sich als verantwortungsvoller, innovativer und gleichberechtigter Partner für Stadtwerke, Kommunen und Zweckverbände.

Weitere Informationen bei:

EURAWASSER Nord GmbH

Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Frau Gabi Kniffka

Tel. 0381/8072-130

Fax 0381/8072-122

E-Mail: g.kniffka@eurawasser.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Kühlen-Wendorf
- Der Bürgermeister -

Bekanntmachung der Gemeinde Kühlen-Wendorf

Ergänzungssatzung der Gemeinde Kühlen-Wendorf für den Ortsteil Tessin nach § 34 (4) 1 + 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kühlen-Wendorf hat auf der Sitzung am 24.05.2007 die Ergänzungssatzung der Gemeinde Kühlen-Wendorf für den Ortsteil Tessin beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazu-

gehörige Begründung ab diesem Tage bei der Stadtverwaltung Sternberg, Bauverwaltung, Am Markt 3, 19406 Sternberg, während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kühlen-Wendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kühlen-Wendorf geltend gemacht worden sind.

Kühlen-Wendorf, den 10.09.2007

Siegel

Toparkus

Bürgermeister

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Brül

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) und des § 30 Gemeindehaushaltsverordnung M-V vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 28.12.1995 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Brül vom 27.09.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt dürfen auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von einer Rate nicht eingehalten wird.

(2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 von Hundert über den jeweiligen Diskontsatz der EZB zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft

würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 € belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

- | | | |
|-----------------------------------|-------------------|-----------|
| 1. von den Fachämtern | bis zur Höhe von | 250,- € |
| 2. vom Leiter der Stadtkasse | bis zur Höhe von | 1.000,- € |
| 3. vom Leiter der Finanzabteilung | bis zur Höhe von | 3.000,- € |
| 4. vom Bürgermeister | bis zur Höhe von | 5.000,- € |
| 5. vom Hauptausschuss | bei Beträgen über | 5.000,- € |

§ 2

Niederschlagung, von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Finanzierung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- | | | |
|-----------------------------------|-------------------|-----------|
| 1. vom Leiter der Finanzabteilung | bis zur Höhe von | 1.000,- € |
| 2. vom Bürgermeister | bis zur Höhe von | 5.000,- € |
| 3. vom Hauptausschuss | bei Beträgen über | 5.000,- € |

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von den Ämtern zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners im Zugang zu bringen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Ämtern. Diese haben auf Anforderung der Kasse bzw. spätestens zum 01.10. jeden Jahres erneute Überprüfungen anzustellen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

- | | | |
|-----------------------------------|-------------------|-----------|
| 1. vom Leiter der Finanzabteilung | bis zur Höhe von | 300,- € |
| 2. vom Bürgermeister | bis zur Höhe von | 500,- € |
| 3. vom Hauptausschuss | bis zur Höhe von | 2.500,- € |
| 4. von der Stadtvertretung | bei Beträgen über | 2.500,- € |

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Finanzabteilung in einer Liste zu erfassen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Haushaltstelle
2. Betrag
3. Aktenzeichen
4. Name des Schuldners
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Der Liste ist eine Kopie der mit den Gründen versehenen Entscheidung bzw. der Sitzungsvorlage beizufügen. Die Liste ist jährlich abzuschließen.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleichs.

§ 5**Gültigkeit anderer Vorschriften**

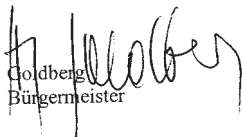
(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Brüel vom 15.11.2001 außer Kraft.

Brüel, den 29.10.2007



Goldberg
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Brüel vom wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Brüel wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/07 vom 24.11.07 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

(Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerbefreiungen
- § 3 Entstehen der Steuerschuld
- § 4 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Steuersatz
- § 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit
- § 8 Melde- und Anzeigepflicht
- § 9 Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift
- § 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Brüel vom 27.09.07 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand Die Stadt Brüel erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2**Steuerbefreiungen**

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3**Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4**Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldnerin und Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird.

Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5**Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Es gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse, diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) oder anderer, unmittelbar an das Einwurfgergebnis oder an den Kasseneinhaft anknüpfenden staatlichen Abgaben.

§ 6**Steuersatz**

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
2. in anderen Aufstellorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
3. an allen Aufstellorten
 - a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 €

(2) Besteuerung nach dem Spieleinsatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz 6 vom Hundert.

§ 7**Besteuerungsverfahren und Fälligkeit**

(1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung abzugeben, in der sie oder er die Steuern selbst zu berechnen hat.

(2) Die Steuer wird durch gesonderten Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe gegenüber der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner fällig.

(3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 2 ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinsatz beantragt, ist der zur Pauschalbesteuerung nach § 6 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.

(5) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 8**Melde- und Anzeigepflicht**

(1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes und jede Veränderungen hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. die Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durchzuführen.

§ 9**Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 8,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10**Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung, Bereich Steuern der Stadt Sternberg sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Stadt Brüel vom 19.11.1990 außer Kraft.

Brüel, den 20.10.2007

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.

Die Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel und Geschicklichkeitsspielen wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/07 vom 24.11.07 veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dabel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) und des § 30 Gemeindehaushaltsverordnung M-V vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 28.12.1995 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dabel vom 18.10.07 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1**Stundung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Gemeinde dürfen auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von einer Rate nicht eingehalten wird.

(2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

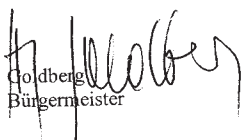
(3) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 von Hundert über den jeweiligen Diskontsatz der EZB zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 € belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

- | | | |
|-----------------------------------|-------------------|------------------|
| 1. von den Fachämtern | bis zur Höhe von | 250,- € |
| 2. vom Leiter der Stadtkasse | bis zur Höhe von | 1.000,- € |
| 3. vom Leiter der Finanzabteilung | bis zur Höhe von | 3.000,- € |
| 4. vom Bürgermeister | bis zur Höhe von | 5.000,- € |
| 5. vom Hauptausschuss | bei Beträgen über | 5.000,- € |

§ 2**Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des


Goldberg
Bürgermeister

Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Leiter der Finanzabteilung bis zur Höhe von 1.000,- €
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 5.000,- €
3. vom Hauptausschuss bei Beträgen über 5.000,- €
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von den Ämtern zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners in Zugang zu bringen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Ämtern.

Diese haben auf Anforderung der Kasse bzw. spätestens zum 01.10. jeden Jahres erneute Überprüfungen anzustellen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Leiter der Finanzabteilung bis zur Höhe von 300,- €
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 500,- €
3. vom Hauptausschuss bis zur Höhe von 2.500,- €
4. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 2.500,- €

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Finanzabteilung in einer Liste zu erfassen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Haushaltstelle
2. Betrag
3. Aktenzeichen
4. Name des Schuldners
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass

Der Liste ist eine Kopie der mit den Gründen versehenen Entscheidung bzw. der Sitzungsvorlage beizufügen. Die Liste ist jährlich abzuschließen.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleichs.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dabel vom 09.10.2001 außer Kraft.

Dabel, den 25.10.2007

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dabel vom wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt. Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dabel wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/07 vom 24.11.07 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Zahrendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

(Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Inhaltsübersicht:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Steuergegenstand |
| § 2 | Steuerbefreiungen |
| § 3 | Entstehen der Steuerschuld |
| § 4 | Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung |
| § 5 | Bemessungsgrundlage |
| § 6 | Steuersatz |
| § 7 | Besteuerungsverfahren und Fälligkeit |
| § 8 | Melde- und Anzeigepflicht |
| § 9 | Straf- und Bußgeldvorschriften |
| § 10 | Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift |
| § 11 | In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten |

Satzung der Gemeinde Zahrendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

(Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVBl. M-V S. 522), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zahrendorf vom 30.08.07 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

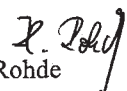
Steuergegenstand

Die Gemeinde Zahrendorf erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2

Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten


Rohde
Bürgermeister

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt: Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin und Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.
- (2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Es gilt die elektronisch gezählte Nettokasse, diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) oder anderer, unmittelbar an das Einwurfsergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

§ 6

Steuersatz

- (1) Pauschalsteuer
- Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 2. in anderen Aufstellorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
 3. an allen Aufstellorten
 - a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 €
- (2) Besteuerung nach dem Spieleinsatz
- Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz 6 vom Hundert.

§ 7

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.
- (2) Die Steuer wird durch gesonderten Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe gegenüber der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner fällig.

- (3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 2 ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinsatz beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 6 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.

(5) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 8

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes und jede Veränderungen hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. die Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durchzuführen.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

- Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu
- a) der Anzeigepflicht nach § 8,
 - b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7
- können gemäß § 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung, Bereich Steuern der Stadt Sternberg sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1996 außer Kraft.

Zahrensdorf, den 01.11.2007



Nuklia
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 11/07 vom 24.11.07 veröffentlicht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes M- (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.3.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.11.2007 und nach Durchführung des Anzeigverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Brüel. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 1, 2 und 3:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
2. In der Reinigungsklasse 4 zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Sternberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Brüel befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfä-

len, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehr- und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder und sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden/abtauenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, sodass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende/abtauende Stoffe verwendet werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichti-

gen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Brüel, den 13.11.2007

Bürgermeister
Goldberg

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/07 vom 24.11.07, öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel

Reinigungsklasse 1

Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Reinigungsklasse 2

Vierzehntägliche Reinigung der Fahrbahnen

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Reinigungsklasse 3

Monatliche Reinigung der Fahrbahnen

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Reinigungsklasse 3a

Monatliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen alle Wegeteile.

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 (Stadt übernimmt komplette Reinigung inklusive Gehweg.

- Brüeler Gewerbegebiet

Reinigungsklasse 4

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Straßenlängen Brüel

lfd Nr. Straßenname

Reinigungsklasse 1

- | | |
|----|------------------------|
| 1 | Wariner Straße |
| 2 | Ernst-Thälmann-Straße |
| 3 | Schweriner Straße |
| 4 | Schulstraße |
| 5 | Vogelstangenberg |
| 6 | August-Bebel-Straße |
| 7 | Spiegelberg |
| 8 | Sternberger Straße |
| 9 | Weg zum Roten See - OA |
| 10 | Bahnhofstraße |
| 11 | Schmiedestraße |

Reinigungsklasse 2

- | | |
|----|----------------------------|
| 12 | Hinstorffstraße |
| 13 | Prof.-Schlie-Weg |
| 14 | Am Mühlenberg |
| 15 | Straße zur Siedlung |
| 16 | Gartenstraße |
| 17 | Am Mühlenbach |
| 18 | Gustav-Arndt-Straße |
| 19 | Wipersdorfer Straße bis OA |
| 20 | Feldstraße |
| 21 | Bergstraße |
| 22 | Wiesenweg |
| 23 | Rosenweg |
| 24 | Straße des Friedens |
| 25 | Plantagenweg |
| 26 | Friedrich-Engels-Straße |
| 27 | Golchener Weg bis OA Brüel |

Reinigungsklasse 3

- | | |
|----|----------------------------------|
| 28 | Weg zum Roten See OA - Roten See |
| 29 | Thurów Dorfstraße |
| 30 | Thurów Kabelen-Berg |
| 31 | Keez Dorfstraße |
| 32 | Schulstraße hinter dem Teich |
| 33 | Straße zur DHG |
| 34 | Golchen Dorfstraße |

Reinigungsklasse 3a

Gewerbegebiet

Reinigungsklasse 4

- | | |
|----|------------------------------------|
| 35 | Zum Wasserwerk |
| 36 | Zum Hufenberg |
| 37 | Weg zum Roten See Stichweg Pophal |
| 38 | Weg zum Roten See Stichweg Klammer |
| 39 | Roter See - Krons Kamp |
| 40 | B 104 bis Spalkhaver |
| 41 | Spalkhaver bis Weg zum Roten See |
| 42 | |

43	B 104 bis Sülten
44	Alte Bäckerei bis Brücke
45	Bahnhofstraße bis alte Bäckerei
46	Feuerwehr zum Klärwerk
47	An der Bahn - Regenrückhaltebecken
48	Dornenstieg
49	Alleeweg
50	Thurrow - GG Zahrendorf
51	B 104 - Keez Dorfstraße
52	B 104 - Golchen
53	Golchen - GG Schönlage
54	Golchen OA - Brüel OE
55	Neu Necheln
56	Alt Necheln

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Brüel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 08.11.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Brüel erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

(2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.

(3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.

(4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

(5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR 1 S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.

(6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Stadt kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind

1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

(4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a) in der Reinigungsklasse 1	2,32 €
b) in der Reinigungsklasse 2	1,63 €
c) in der Reinigungsklasse 3	1,05 €
d) in der Reinigungsklasse 3a	1,40 €
e) in der Reinigungsklasse 4	0,48 €

§ 5

Beginn und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestands folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührensschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührensschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührensschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen

- a) bis 15,- € am 15. August jeden Jahres,
- b) über 15,- € bis 30,- € je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jeden Jahres,
- c) über 30,- € zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7**Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.

(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

(3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

(5) Wird ein Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8**Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Brüel vom 17.12.1998 außer Kraft.

Sternberg, den 13.11.2007

Stadt Brüel

Der Bürgermeister

Goldberg

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Brüel wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/07 vom 24.11.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 10.10.2007

Geschäfts-Nr.: 15 K 49/07

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, dem 12.02.2008, 9.15 Uhr,
Raum 340, 2. OG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts
Parchim, Moltkeplatz 2**

folgendes Grundeigentum versteigert werden:

das Grundstück

eingetragen im Grundbuch von Rothen Blatt 10715:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Rothen, Flur 1, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 2, groß

3.100 qm

Es handelt sich um ein Wohnhaus in 19406 Rothen, Kastanienweg 2, 1948 als Neubauernhaus errichtet, Umbau zu Zweifamilienhaus 1985 - 88, 1992 - 96, teilunterkellert, ausgeh. DG, 1 Whg. EG: 100,89 qm Whfl., 1 Whg. DG: 66,81 qm Whfl., Garage Bj. 1988

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

115.000,00 EUR

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 18.10.2007

14 K 144/06

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, dem 16.01.2008, 09.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2.OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Dabel Blatt 576** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2

Gemarkung Dabel, Flur 7, Flurstück 530, Gebäude- und Freifläche, Am Mattenstieg 24, groß 719 qm

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19406 Dabel, Am Mattenstieg 24, Bj. ca. 1994, DG ausgebaut, voll unterkellert, ca. 218 qm Wfl. (KG, EG, DG), Carport/Garage, Schuppenanbau.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **175.000,00 EUR**

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 19.10.2007

14 K 22/07

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 28.01.2008, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2.OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Gägelow Blatt 10173** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 163/5, Gebäude- und Freifläche, groß 1836 qm

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19406 Gägelow, Dorfstr. 8, Bj. ca. 1958, 1996 teilmodernisiert, DG ausgebaut, teilunterkellert, ca. 140 qm Wfl., Garage, Stall.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **80.500,00 EUR**

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 05.11.2007

15 K 37/06

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, dem 19.02.2008, 13.15 Uhr,
Raum 340, 2. OG, im Gerichtsgebäude des
Amtsgerichts Parchim, Moltkeplatz 2**

folgendes Grundeigentum versteigert werden:

das Grundstück

eingetragen im Grundbuch von Brüel Blatt 1625:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Brüel, Flur 3, Flurstück 10/3, Weg zum Roten See, groß 1061 qm

Es handelt sich um ein eingesch. Zweifamilienhaus, vollunterkellert in 19412 Brüel, Weg zum Roten See 5, Bj. 1962, 1994 Modernisierung, 1 WE im KG (ca. 110 qm Whnfl.), 1 WE im EG (ca. 148 qm Whnfl.), Garage, Swimmingpool, Kamin.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

186.500,00 EUR (einschließlich 2.600,00 EUR für mögliches Zubehör)

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 05.11.2007

14 K 4/07

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, dem 13.02.2008, 09.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2.OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Bolt Blatt 10316** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Bolz, Flur 1, Flurstück 245/2, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, groß 3612 qm

Es handelt sich um ein massives Lagergebäude in 19406 Bolz, Birkenstr. 27 B, 4 Lager Räume (ca. 480 Nfl.), Aufenthaltsraum, WC, Bj. ca. 1967, nach 1990 teilsaniert.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG:

76.400,00 EUR (einschließlich 3.100,00 EUR für mögliches Zubehör)

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Verein der Freunde und Förderer der Schule zur individuellen Lebensbewältigung Sternberg

Am Berge 3

19406 Sternberg

Adventsmarkt in der Förderschule Sternberg

An unserer Schule ist es zur Tradition geworden, in der Woche vor dem ersten Advent, unseren Adventsmarkt durchzuführen. Dafür sind schon alle das ganze Jahr mit offenen Augen durch die Natur gegangen und haben in den Wäldern der Umgebung Baumwurzeln, Zapfen und andere Naturmaterialien gesammelt. Wir, das sind der Förderverein, Schüler und Lehrer der Schule zur individuellen Lebensbewältigung in Sternberg. In Vorbereitung auf diesen großen Tag wurde in allen Klassen sehr fleißig gewerkelt. So wurden Keramikarbeiten, z. B. Windspiele, Untersetzer und Weihnachtsdekos angefertigt, es wurden Marmelade und verschiedene Säfte gekocht. Sehr gerne werden Vogelhäuser, aber auch das selbst gemachte Schmalz gekauft. Ein großer Renner sind die Adventsgestecke, die sehr schnell vergriffen sind.

Für das leibliche Wohl ist an diesem Tag auch gesorgt. In der Kaffeestube gibt es selbst gebackene Kuchen und Torten, die von einigen Eltern und Lehrern gebacken werden.

Für den, der es herzhaft mag, gibt es Bock- und Bratwurst aber auch Deftiges aus der Gulaschkanone. Ein Höhepunkt ist die Eröffnung unseres Marktes durch die Posaengruppe der Kirchgemeinde Dabel. Eine Tombola mit vielen schönen Gewinnen wartet auch auf die Besucher. Hierbei werden wir von vielen Firmen, Vereinen und Privatpersonen unterstützt. Dafür möchten wir uns bei allen recht herzlich bedanken. Mit den Einnahmen aus diesem Markt werden die einzelnen Klassen unterstützt. Es können viele Wünsche erfüllt werden und alle erhalten einen Zuschuss zu den jährlichen Klassenfahrten. Alle Schüler, Lehrer und auch einige Eltern sind in der Vorbereitung mit großem Einsatz dabei.

Wir laden Sie ein, uns am Sonnabend, dem 24.11.2007 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, in unserer Schule in Sternberg, Am Berge 3, zu besuchen.





**Kleingartenverein
„Sonnenschein“ e. V. Brüel**

Wir wünschen unseren Mitgliedern **besseren und ruhigen Weihnachtstagen** und für das Jahr 2008 alles Gute und viel Gesundheit.

Der Vorstand

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Veranstaltungsprogramm in Sternberg und Umgebung 2007

- | | |
|--------------------------------|--|
| 24.11.
19.00 Uhr | Museumsdorf Kobrow II: „Hubertusabend“, 03847/5538 |
| 01.12.
19.30 Uhr | Gutshaus Rothen: Klavierkonzert, 038485/50250 |
| 01./02.12.
11.00 Uhr | Rothener Mühle: Adventswerkstatt, Kunstmarkt, 038485/25265 |
| 02.12.
09.30 Uhr | Wanderfreunde Sternberg-Bad Kleinen: Titel: „Nikolauswanderung“ Route. Wird bei der Wanderung im Oktober bekannt gegeben, 8km, Wanderleiter: S.Schultz, 038423/50081 |
| 02.12.
14.00 Uhr | Sternberger Stadtkirche u. Hegering: Waldhornkonzert in der Stadtkirche Sternberg, 14.00 Uhr Turmblasen – 14.30 Uhr Konzert, Eintritt frei |
| 07.12.
19.00 Uhr | Museumsdorf Kobrow II-Museumscave: „Weihnachtsspektakel und Knobeln“, 03847/5538 |

- 08.12.**
10.00 Uhr Sternberger Weihnachtsmarkt, 03847/444535
15.12.
19.30 Uhr **36. Sternberger Rathauskonzert, sie hören:**
 „Lieder und Geschichten zur Advents- und Weihnachtszeit“, „Weihnachtslieder aus aller Welt“ mit dem Duo Thomas und Dörte, 03847/444535
- 16.12.**
14.00 Uhr Museumsdorf Kobrow II: Kinderweihnachtsbäckerei, 03847/5538
- 16.12.**
17.00 Uhr Dorfkirche zu Wamckow: Musik zu Advent und Weihnachten mit dem „Güstrower Volkschor“ e. V. und Wolfgang Leppin – Orgel, 038488/3030
- 31.12.**
11.00 Uhr Freilichtmuseum Groß Raden: Silvesterführung mit mittelalterlichen Würzwein, 03847/2252
- 2008**
01.01.2008
17.00 Uhr Dorfkirche zu Wamckow: festliches Neujahrskonzert mit Jan Ernst und der Domkantorei Schwerin, 038488/3030

Sternberger Weihnacht

am 08. Dezember 2007, 10.00 - 18.00 Uhr

Weihnachtsstimmung pur mit:

- Schaustellern, Trampolin u. Hüpfburg, Schießbude,
- Kinderkarussell
- Zuckerwatte, Kuchenbasar, Süßigkeiten und mehr
- Schwein am Spieß, Eintopf, Pilzpfanne, Grünkohl ...
- Heiße und kalte Getränke aller Art
- Krippenausstellung in der Winterkirche
- Flohmarkt im Rathaussaal
- Herstellung von Filzwaren und Specksteinfiguren
- Keramikwaren,
- Holz- und Pfefferkuchen bearbeiten
- Korbwaren
- Geschenkideen der Sternberger Händler u. Dienstleister und mehr

Samstag - 08.12.2006

- 10.00 Uhr** Eröffnung - Posauenchor Dabel
ab 11.00 Uhr Weihnachtsbäckerei/
 im großen Kinderzelt
 Streichel- und Kuschelzoo/
 neben dem Kinderzelt
 Malstraße und Spielecke/
 im großen Kinderzelt
 Adventsbasteln/
 im großen Kinderzelt
 Basteln mit der Heuhexe/
 im großen Kinderzelt
 Kinderschminken
 Musikschule Fröhlich
 Bühne
- 12.00 Uhr** Kutschfahrten durch die Stadt
- ab 13.00 Uhr** Blaskapelle Brüel/
14.00 - 15.00 Uhr Bühne
- 14.15 Uhr** Das Weihnachtsmärchen (Puppenspiel)/
 im großen Kinderzelt
- 15.00 - 15.30 Uhr** Kinderatelier "Buratino" Dabel
 kreativer Tanz/Bühne
- 15.30 - 16.00 Uhr** Die Weihnachtsgeschichte
 (Krippenspiel)/Bühne
- 16.00 Uhr** Chor des Gymnasium
- 16.30 Uhr** Der Weihnachtsmann kommt/
 vor dem Kinderzelt
- 17.30 Uhr** Fotos mit dem Weihnachtsmann
 Knüppelkuchen backen
 vor dem Kinderzelt



Änderungen vorbehalten

Veranstaltungen in der Gemeinde Hohen Pritz im Monat Dezember

Rentner:

- 04.12.07**
14.00 Uhr Spielenachmittag
- 18.12.07**
14.00 Uhr Weihnachtsfeier

DfB:

- 04.12.07**
09.00 Uhr Frauenfrühstück
- 06.12.07**
19.00 Uhr Weihnachtsfeier
- 18.12.07**
09.00 Uhr Frauenfrühstück

FFW:

- 08.12.07**
18.00 Uhr Jahreshauptversammlung
19.15 Uhr Jahresabschlussfeiern
- 21.12.07**
19.00 Uhr Preisskat

Gaststätten:

Saloon „Wild West“ in Kukuk

- 01.12.07**
14.00 Uhr Basteln von Adventsgestecken mit Kaffee und Kuchen
- 01.12.07**
19.00 Uhr Preisskat
- 09.12.07**
11.00 -
15.00 Uhr Linie Dance Work-Shop
- 15.12.07**
19.00 Uhr Preisskat und Knobeln
- 31.12.07**
20.00 Uhr Silvesterparty
 Bitte vorher anmelden!!!
- 01.01.08**
11.00 -
15.00 Uhr Neujahrsbrunch
 Bitte vorher anmelden!

Außerdem:

donnerstags „Spareribs essen“ satt
 freitags Essen vom „Westerbufett“ statt
 Um Voranmeldung wird gebeten!!!

Beratungs- und Begegnungsstätte Frauen- und Familienzentrum dfB Borkow

Veranstaltungsplan Monat Dezember 2007

im Dorfgemeinschaftshaus

- 03.12.** 15.00 Uhr Videonachmittag
- 04.12.** 14.00 Uhr Würfel- und Spielenachmittag
- 05.12.** 19.00 Uhr Kreativ-Zirkel
- 06.12.** 14.00 Uhr Kreativnachmittag
- 11.12.** 14.00 Uhr Würfel- und Spielenachmittag
- 12.12.** 19.00 Uhr Kreativ-Zirkel
- 13.12.** 14.00 Uhr Kreativnachmittag
- 17.12.** Videonachmittag
- 18.12.** Würfel- und Spielenachmittag
- 20.12.** 14.00 Uhr Kreativnachmittag

*Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr.*

Geburtstage des Monats

*Allen Bürgerinnen und Bürgern,
die im Monat November 2007 ihren Geburtstag feiern,
übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft,
vertreten durch Amtsvorsteher Peter Davids,
die allerherzlichsten Glückwünsche.*

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

Frau Bertha Junge	Brüel	zum 96. Geburtstag
Herrn Herbert Sommerfeld	Sternberg	zum 94. Geburtstag
Frau Helene Filchner	Kuhlen- Wendorf	zum 85. Geburtstag
	OT Holdorf	
Herrn		
Carl-Friedrich Steinberg	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Frau Emma Glass	Hohen Pritz	zum 80. Geburtstag
Herrn Horst Eckert	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Gerd Kamenz	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Karl Brosien	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Dorothea Bilgenroth	Mustin	zum 80. Geburtstag
Frau Hanne-Lore Günther	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Irma Ebeling	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Dolores Boseniuk	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Werner Vogelgesang	Borkow/ Rothen	zum 80. Geburtstag
Frau Lieselotte Dunkelbeck	Dabel/ Holzendorf	zum 80. Geburtstag
Frau Christel Behrens	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Irene Schulz	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Reinhard Köster	Dabel	zum 75. Geburtstag
Herrn Dieter Woidt	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Becker	Mustin/ Ruchow	zum 75. Geburtstag
Herrn Karl Meyer	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Lieselotte Buttler	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Helene Schulz	Kuhlen- Wendorf	zum 75. Geburtstag
	OT Nutteln	
Herrn Hubert Maibaum	Dabel	zum 75. Geburtstag
Herrn Kurt Janella	Blankenberg	zum 75. Geburtstag
	OT Penzin	
Herrn Leonhard Winkler	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Ursel Gerth	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Hermann Schröder	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Dr. Hans Eyermann	Kuhlen- Wendorf	zum 70. Geburtstag
	OT Nutteln	
Frau Magdalene Maibaum	Dabel	zum 70. Geburtstag
Frau Charlotte Seidler	Weitendorf	zum 70. Geburtstag
	OT Sülten	
Frau Helga Kahl	Kuhlen- Wendorf	zum 70. Geburtstag
	OT Tessin	
Frau Gisela Schmidt	Mustin/ Ruchow	zum 70. Geburtstag
Frau Wanda Neumann	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Frieda Bobzin	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Dr. Eckart Schönfeld	Kuhlen- Wendorf	zum 70. Geburtstag
	OT Weberin	
Herrn Horst Biemann	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Langpap	Kobrow I	zum 70. Geburtstag
Herrn Benno Krause	Dabel	zum 70. Geburtstag
Frau Bärbel Hopp	Kuhlen- Wendorf	zum 65. Geburtstag
	OT Wendorf	
Herrn Hans Krah	Hohen Pritz	zum 65. Geburtstag
Frau Edeltraud Leske	Witzin	zum 65. Geburtstag
Herrn Kurt Sablofski	Witzin	zum 65. Geburtstag
Frau Margarete Meyer	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Elisabeth Schulz	Mustin/Bolz	zum 65. Geburtstag

Frau Renate Drews	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Erika Anklam	Dabel	zum 65. Geburtstag
Herrn Heinz Braun	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Bärbel Prüter	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Gerda Köster	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Horst Witt	Zahrensdorf	zum 60. Geburtstag
Frau Margot Wiechmann	Kuhlen- Wendorf	zum 60. Geburtstag
	OT Tessin	
Frau Ingrid Hünemörder	Blankenberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Erwin Blank	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Helga Köhn	Brüel	zum 60. Geburtstag
Herrn Manfred Jentzen	Kobrow I	zum 60. Geburtstag
Frau Heidemarie Damm	Kuhlen- Wendorf	zum 60. Geburtstag
	OT Holdorf	



Herzlichen Glückwunsch!

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Brüel - Tempzin/Penzin - Holzendorf

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 25. November (Ewigkeitssonntag)

09.30 Uhr Beichte im Gemeindehaus in Brüel
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Brüel (Propst Drewes)

14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Holzendorf

Dienstag, 27. November

15.00 Uhr Abendmahlsfeier für ältere Gemeindeglieder im Gemeindehaus in Brüel (Propst Drewes)

Sonnabend, 1. Dezember

Adventsbasar in der Klosterkirche Tempzin mit vielen Ausstellern und abwechslungsreichem Programm:

13.00 Uhr Adventliche Orgelmusik (M. Anders)
13.30 Uhr Flötengruppe Warin
14.00 Uhr Weihnachtsmärchen „Frau Holle“ (Grundschule Brüel)
14.30 Uhr Akkordeongruppe der Musikschule Fröhlich
15.00 Uhr „Die Lustigen Brüeler“ (Ltg. C. Lemke)
15.30 Uhr Gitarrengruppe Wamckow
16.00 Uhr Chor des Gymnasiums Sternberg (Ltg. K. Gidde)
14.00 Uhr Weihnachtliches Warmhaus in Tempzin mit Bassteilen, Saftverkostung und Flohmarkt

Sonntag, 2. Dezember (1. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst (Propst Drewes)

Mittwoch, 5. Dezember

18.30 Uhr Adventlicher Klosterabend im Pilgerkloster Tempzin mit Singen, Bibel teilen, Plaudern bei Tee und Gebäck

Sonntag, 9. Dezember (2. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Pastor Anders)
14.00 Uhr Adventsnachmittag der Kirchgemeinde Holzendorf im Café „Naschwerk“ in Weberin mit Andacht, festlicher Musik und köstlichem Kuchen...

Dienstag, 11. Dezember

15.00 Uhr Adventsfeier für ältere Gemeindeglieder in Brüel

Sonntag, 16. Dezember (3. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst für Erwachsene und Kinder in Brüel
 17.00 Uhr Adventsmusik in der Stadtkirche Brüel mit dem Gospelchor der Stadtkirche (Ltg. J.P. Drewes), den „Lustigen Brüelern“ (Ltg. C. Lemke) und dem Mandolinenorchester Zahrendorf (Ltg. R. Bründel)

Dienstag, 18. Dezember

19.00 Uhr Mitarbeiter-Adventsfeier im Gemeindehaus Brüel

Sonntag, 23. Dezember (4. Advent)

16.00 Uhr Adventskonzert in Müßelmow mit dem „Cantemus-Kinderchor“

Für Kinder

Kinderclub: für 3- bis 7-Jährige freitags 15.30 - 17 Uhr am 7.12./18.1./22.2.

Kids Church: jeden Mittwoch 16.15

Kindernachmittag 2. - 6. Klasse

Winterfreizeit 4. - 7. Februar in Karchow

Alle Kinder ab der 2. Klasse sind wieder herzlich eingeladen in Karchow mit dabei zu sein: Gemeinsam spielen singen, basteln und Geschichten aus der Bibel hören, Geländespiel, Kinderkino und als Höhepunkt das Baden Kegeln in der Müritztherme! Anmeldung so schnell wie möglich (begrenzte Plätze) bis zum 9. Januar!

Christival 30. April - 4. Mai 2008 in Bremen

„Jesus bewegt“ unter dem Motto sind junge Christen ab 14 Jahre aus ganz Deutschland zu einem bunten Treffen nach Bremen eingeladen. Musik, Theater, Festivals, Seminare, Workshops und mit „Wortwechsel“ eine ganz andere Art der Bibelarbeit erwarten die über 20.000 Teilnehmer: Eine Art Kirchentag für junge Leute mit viel Substanz, die zum verändernden Glauben im Alltag ermutigen möchte. Teilnehmerbeitrag: 88,- (für Schüler, Studenten, Auszubildende), ansonsten 108,- Euro. Darin enthalten: Unterbringung in Schulen + Turnhallen inklusive Frühstück, Fahrt mit dem Zug, Benutzung des Bremer Nahverkehrs und Eintritt bei allen Veranstaltungen
 Anmeldung: bis zum 15. Februar

Adventsbasar in der Klosterkirche Tempzin

Am 1. Dezember ab 13.00 Uhr ist in Tempzin viel los. Der Förderverein „Antoniter-Hospital Tempzin“ e. V. lädt auch in diesem Jahr wieder zu einem weihnachtlich besinnlichen Adventsbasar ein. Dazu wird die beheizte Klosterkirche festlich geschmückt und für die Besucher haben die Vereinsmitglieder ein abwechslungsreiches Programm vorbereitet. So gibt es wieder selbst gefertigte Adventsgestecke und Adventskränze, Keramik, diverse Handarbeiten, Kalender mit Tempziner Motiven, Bücher sowie Weihnachtliches, das von Kunsthandwerkern aus unserer Region geschaffen wurde. Sicher kann man hier schon einige Weihnachtsgeschenke erwerben. Die Vereinsmitglieder und Freunde des Vereins sorgen auch in diesem Jahr wieder für das leibliche Wohl. So werden Weihnachtsplätzchen, Kaffee und Kuchen sowie weitere wärmende Getränke angeboten. Akustisch wird der Nachmittag umrahmt mit festlichen Orgelklängen, Akkordeonmusik von der „Musikschule Fröhlich“ sowie weihnachtlicher Musik auf der Gitarre. Der Chor „Die lustigen Brüeler“ und der Chor des Gymnasiums Sternberg laden mit Weihnachtsliedern zum Mitsingen ein. Auch gibt es für die Kinder wieder ein Weihnachtsmärchen, das von den Schülern der Grundschule Brüel aufgeführt wird. Außerdem können die Kinder, wie schon in den letzten Jahren, süße Überraschungen basteln. Den Gästen aus nah und fern stehen reichlich kostenlose Parkplätze zur Verfügung.
 Der Eintritt ist wie immer frei.

Der Vorstand**Pilgerherberge Kloster Tempzin e. V.**

Pilger-Kloster Tempzin
 An der Klosterkirche
 19412 Tempzin
 Tel. u. Fax 038483/28329

Gute Wünsche aus dem Pilger-Kloster Tempzin!

Täglich ruft die Glocke der Klosterkirche mehrmals zum Gebet

Morgengebet
 12.00 Uhr Mittagsgebet
 18.00 Uhr Abendgebet
 (Nachtgebet)

Wir bringen die Anliegen der Welt, unserer Kirche, einzelner Menschen vor Gott.

Jeder ist herzlich eingeladen mitzubeten.

„Jeden Morgen soll die Schale unseres Lebens hingehalten werden, um aufzunehmen, zu tragen und zurückzugeben.“

Dag Hammarskjöld

Rückblick**Familienpilgerweg Tempzin 2007**

„Neugierig sind wir hierher gekommen, haben zum Pilgern den Ruf vernommen, waren in Tempzin auf vielen Wegen, Gott gab uns seinen Segen.“

30 kleine und 30 große Pilger zwischen 2 - 78 Jahren trafen auch in diesem Jahr zum Mittagsgebet in der Tempziner Kirche ein.

Wir wurden herzlich begrüßt von Magdalene und Joachim Anders und jeder erhielt zum Zeichen der Gemeinschaft ein Kettchen mit Bernsteinkreuz. Es war ein nettes Beieinander, als wir es uns gegenseitig um den Hals legten.

Wer hat den weitesten Weg nach Tempzin, gab Joachim in die Runde. In der von der Sonne so herrlich erleuchteten Kirche sahen wir uns um und staunten über die weite Anreise aus Görlitz, Freiberg, Hameln. Aber auch aus Berlin, Lüneburger Heide und aus Mecklenburg-Vorpommern waren viele unter uns.

Magdalene gab das Thema dieses Pilgerweges bekannt Gott spricht: „Siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr denn nicht.“ Danach richteten sich auch die täglichen Bibelgeschichten.

Mit Gesang, Bewegung und Tanz zu zweit wurde dann zum Ende der Zeit in der Kirche das Pilgerkreuz zum Schmücken mit Blumen übergeben damit es jeden Tag als Zeichen Jesus Christus voran gehen sollte.

Nach einem leckeren Mittagessen trafen wir uns in einer großen Stuhlrunde im gotischen Warmhaus von 1496 um uns etwas besser kennen zu lernen.

Was, ist das Pilgern? Bunte Mischung von Antworten - hier einige: Pilgern ist mit den Füßen beten, Segen zu empfangen

und ein Segen für andere sein, in der Gemeinschaft Gottes Nähe spüren, seinen eigenen inneren Weg finden, Gott danken, Bibelgeschichten hören, Schweigezeit haben.
Was erwarte ich vom Pilgern in den kommenden Tagen, so die Frage in die Runde. „Gummibärchen essen, Spaß haben, Frieden und Achtung in der Gemeinschaft, mal nicht den Tag selbst organisieren, Abstand finden zum Alltag.
Nicos, der Zehnjährige meinte dann „wenn wir Gott suchen, haben wir es aber leicht, denn Gott ist doch überall da.“
Und Paul Moritz brachte es dann auf den Punkt mit seiner Frage an den Pastor Joachim: „Kann man auch sagen, beim Pilgern sucht man Jesus in der Natur?“

Ein Tagesrückblick von Andreas aus Schwerin:

Hört nun her ihr lieben Leute:
Was geschah an diesem „Heute“?
Freitag 17. August ein Tag voll Leben voller Lust.
„Bruder Jakob“, das Lied und die Sonne
waren uns're erste Wonne
schlossen auf den neuen Tag,
der so taufrisch vor uns lag.
Frühstücks-Müsli, Nusspli-Brot
Der Tee als Sorten schwarz und rot
Gedränge um die Käseschale
Die Kelle schöpfte viele Male
Stullen für die Mittagspause
Leider keine Cola-Brause.
Wurden alle fertig da
und zum Schluss gabs Paprika.
Das Kreuz zog uns den Weg voran,
dahinter war nun unsre Bahn.
Der Pilgerblumenschmuck von Leben zeugt.
Der Wanderer frisch und ungebeugt
mit Stock und Hut so ging's sehr gut.
Die Seen zogen wir entlang,
vor Regen war uns keine Bang.
Der Kutscher prophezeite munter:
„Heut 'kommen keine Tropfen runter.“
Ob das wohl stimmt, wir werden sehn,
sonst würden wir im Regen stehn.
Wir querten Bahn und Bundesstraße
in voller Breite lief die Masse -
bog in die Hoppel-Poppelstraße ein.
Der Kinderwagen verlor ein Bein.
Die Leonie schlief trotzdem weiter.
Die Sonne schien vom Himmel heiter.

In uns'rer biblischen Geschichte ging es
um einen kleinen Wichte
Zachäus hieß der lütte Mann.
Die Leute sahn ihn böse an.
Er rächte sich und nahm ihr Geld recht königlich.
Doch Jesus unterbrach den Teufelskreis.
Sein Blick der Liebe ruhte heiß
und krepelte Zachäus um.
Die Pharisäer schauten dumm.
Zachäus sah sein Unrecht ein
verteilte deshalb Schein für Schein.
Sein Haus ein Ort der Freud und Wonne
beschieden durch die Gnadensonne.
Im Stillen dachten wir dem nach und:
Wo liegt bei uns die Freude brach?
Nun ja nach nicht ganz 7.000 Meter von Tempzin
nach Warin war dort die Kirche unser Ziel
so mancher in die Bänke fiel.
Der Kirchturm der war eingerüstet
damit es keine Pilger lüstet.
Statt zu tanzen und zu singen
die Kirchturmstufen unter sich zu bringen.
Der Bürgermeister höchst persönlich,
drei Touristen die gewöhnlich,
freuten sich des bunten Lebens
und des fröhlich geistlich Strebens.
Der Bürgermeister Herr Gossel gab uns Berichte
zu Warin's Kirche Alt- und Neugeschichte.
Im Anschluss ging's ins Mittagslager
wir lagen im Gras, ob dick ob hager.
Der Chor übte ein erstes Mal -
es klang sofort nach erster Wahl.

Die Kutsche war herangezogen,
die Sonne war uns noch gewogen.
Die Kutsche rauschte durch die Stadt -
die Pilger schritten wohl und satt.
Wir kamen zu dem Badensee -
doch erst Zachäus und kein Tee.
Der Wind kalt an Haut und Zöpfen.
Trotzdem war es schön zu baden -
wir waren alle eingeladen.
Es spritzte und patschte,
das Wasser laut klatschte,
ein Prusten und Toben -
auch das ist ein Loben.

Wir zogen unsres Wegen weiter.
Die Laune war lustig,
die Laune war heiter
und plötzlich war die Bahnschranke zu.
Dirk wartet auf mit einem Clou -
das Ohr am Boden sagt er dann:
„Der Zug der kommt von rechts heran“.
Es war fast richtig, was er gesagt.
Der Zug der kam von links getrabt.
Nun ja - ein Pech,
Prophet sein ist wohl nicht sein Weg.
In Tempzin die Glocken läuten
und wir zum Abendgebet in die Kirche trollten.
Der Tag, der sollt zu Ende geh'n.
Maria aus der Küche,
die mit ihren Wohlgerüchen die Nas',
den Magen hat verwöhnt.
Ein schöner Tag, ein Dank dem Herrn,
lass es doch morgen auch so werd'n.“
... und es wurde ...



Am letzten Abend gab es eine Überraschung für Klein und Groß. Carla fasste es zusammen: „Die Schatzsuche machte riesig viel Spaß, wir suchten den Schatz und liefen durch's Gras. In der Kirche beim Heiligen Antonia wartete der Schatz mit Genuss. Der Spaß war groß und die Seifenblasen flogen los. Am Sonntag, dem Abschiedstag gestalteten wir gemeinsam den Festgottesdienst. Instrumental mit Saxophon, Flöte und Gesang, Fürbitten und Rückblick der Pilgertage, Segen für die Heimreise. Mit bewegten Herzen fiel uns der Abschied schwer. Eine Zeit (5 Tage) des harmonischen Miteinanders, getragen von der Nähe Jesus Christi lassen das Licht Gottes weiterleuchten. Immer wieder wird man es sehen - ganz bestimmt, Wir freuen uns auf ein Wiedersehen vielleicht im nächsten Jahr zum Pilgerweg vom 06.08.08 - 10.08.08.

Herzliche Grüße

Simone Schröder, Siemitz

Herzliche Einladung an alle Kleinen und Großen, die Lust bekommen haben, mitzugehen!

**Anfragen + Anmeldungen:
Pilger-Kloster Tempzin, Tel. 038483/28329**

Chronik Ora et Labora vom 16. - 19.10.2007 im Kloster Tempzin

„Bete und Arbeite“, dieses Motto stand über der letzten *Ora et Labora-Woche* 2007, die 16 Menschen im Kloster Tempzin zusammen führte.

In mancher Hinsicht war diese Woche wohl etwas anders als die bisher stattgefundenen Zusammenkünfte dieser Art.



Die erste Besonderheit war, dass 5 von 16 Teilnehmern das erste Mal in Tempzin mithalfen. Eine so hohe Quote an „Neulingen“ gab es wohl bislang nicht. Ich war ein solcher Neuling und kann auch im Namen der anderen behaupten, dass wir von den „alten Hasen“ sehr gut integriert wurden. Die Arbeiten und auch die Mahlzeiten erfolgten teils im Schweigen, teils im Gespräch mit anderen Helfern, so dass die Gruppe über die Woche hinweg ganz zwanglos und natürlich zu einer klösterlichen Gemeinschaft wuchs, die durch die gemeinsame Tätigkeit und das gemeinsame Gebet drei mal am Tag getragen wurde.

Die zweite Besonderheit bestand darin, dass laut Pastor Joachim Anders so viele breit gefächerte Arbeiten erledigt werden konnten, wie nie zuvor. So wurden Äpfel gepflückt und eingekellert, der Garten von Unkraut, Laub und Brennnesseln befreit, vertrocknete Blumen abgeschnitten, eine Hecke gepflanzt, Holz gemacht und der Schuppen aufgeräumt, vertrocknete Äste gesammelt, das Warmhaus gesäubert und gewischt und diverse Arbeiten im Haus erledigt.

„Gemeinsames Beten und Arbeiten macht einfach Freude“, „sich in die Gemeinschaft einbringen und im Glauben zusammen tätig sein“, diese und ähnliche Aussprüche waren von nahezu allen Teilnehmern an der *Ora et Labora-Woche* zu hören. Als „Bonbon“ wurden wir am Donnerstag Nachmittag zu einem Ausflug nach Wismar eingeladen, wo wir von einem netten, stadtkundigen Anwalt (einem „Altpilger“), der sich extra für uns kurzfristig Zeit nahm, herumgeführt wurden. Wir wurden liebevoll mit Kaffee und vielen wertvollen Details zur Stadt und den diversen Kirchen in Wismar versorgt.

Als Drittes fand ein Gottesdienst Segnen und Heil-Werden in der *Ora et Labora-Woche* statt, an dem wir alle teilnehmen konnten. Aus meiner Sicht ein echtes Geschenk.

Viertens feierten wir zusammen am Donnerstag Abend einen Abendmahl-Gottesdienst. Auch das war für mich ein sehr schönes und intensives Erlebnis und ich bin sehr dankbar dafür.

Fünftens sollte ein Bericht über die *Ora et Labora-Woche* in der SVZ erscheinen. Aus diesem Grund wurden wir am Mittwoch fotografiert und interviewt und konnten uns einen Tag später tatsächlich schon über den veröffentlichten Artikel freuen, der ein recht schönes Bild von unserer Tätigkeit abgab.

Am Vorabend unserer Abreise hatte jeder die Gelegenheit den anderen mitzuteilen, wie er/sie die Woche empfand. Daraus entstand aus meiner Sicht ein sehr schöner Gesprächskreis, der die gemeinsame Arbeitswoche harmonisch abrundete. Danach wurde noch gemeinsam gesungen, was für mich stets ein wunderbares Mittel ist um die Herzen zu öffnen und sich mit Kraft füllen zu lassen. So war diese letzte Nacht zwar etwas kürzer als die anderen, der Abend jedoch umso reicher gefüllt mit Abendmahl, Gespräch und Gesang.

Insgesamt hat wohl jeder für sich auf seine Weise die Kraft gespürt, die entsteht, wenn Menschen zum gemeinsamen Gebet

und Arbeit zusammenkommen. Dabei ist es gleichgültig wie groß der Altersunterschied ist (30 -76 J.) oder ob man sich gerade erst kennen gelernt hat. Die *Ora et Labora-Woche* ist eine wunderbare Möglichkeit, innezuhalten, sich zu besinnen und darauf zu hören, was jemand, der viel größer ist als wir selbst, zu sagen hat.

Für mich selber stand im Mittelpunkt, das Leben in einem Kloster kennenzulernen und Antworten zu finden. Mich hat die Zeit, die doch eigentlich sehr kurz war, sehr bewegt. Ich habe meine Antwort bekommen und bin dafür sehr dankbar.

Schwerin, den 25.10.2007

Bernadette Wagenknecht

Herzliche Einladung!

Sa. 29.12.07 bis Di., 01.01.08

Einkehrtage zum Jahreswechsel

Der Singkreis Kloster Tempzin lädt ein

„Nun singet und seid froh ...“

In der Weihnachtszeit singt man besonders gerne.

Singen tut gut, es hält gesund und macht viel Freude!

Gemeinsames Singen ist besonders frohmachend.

Haben Sie nicht Lust mitzusingen im „Singkreis Kloster Tempzin“?

In der Regel proben wir freitags von 19.00 - 22.00 Uhr (mit Pause)

Der Singkreis ist ein 4-stimmig gemischter Chor mit interessanten Sänger/innen aus verschiedenen Orten Mecklenburgs. Wenn Sie Lust haben + singen können, dann melden Sie sich bitte im Pilger-Kloster bei Magdalene Anders,

Tel. 038483/28329 (Kantorin).

Am So., 3. Advent (16.12. - 10.00 Uhr)

Weihnachts-Singen im Gottesdienst
in Parchim St. Marien

So., 3. Advent, 16.12. - 14.00 Uhr

Weihnachts-Singen in der Kirche 2a, Brenz
mit dem „Singkreis Kloster Tempzin“

Offenes weihnachtliches Warmhaus von 1496

Sa., 01.12., ab 14.00 Uhr

mit Weihnachts-Basteleien, Bio-Saftverkostung und kleinem Flohmarkt

Adventlicher Kloster-Abend

Mi., 05.12. - 18.30 Uhr im Pilger-Kloster

mit singen, Bibel-teilen, plaudern bei Tee und Gebäck

Einkehr zum Jahreswechsel im Pilger-Kloster

Beginn: Sa., 29.12.07 mit dem Abendgebet in klösterlicher Tradition um 18.00 Uhr (Eintrudeln am Nachmittag)

Abschluss: Di., 01.01.2008 nach dem Kaffeetrinken (ca. 16.30 Uhr)

Was erwartet Sie?

In froher Gemeinschaft das Jahr 2007 verabschieden mit singen, erzählen, spielen, Essen und Trinken, lauschen, sich besinnen, feiern.

In froher Gemeinschaft das Jahr 2008 begrüßen um 24.00 Uhr in der mit Kerzen geschmückten Kloster-Kirche mit Singen und Danken.

Nachfragen und Anmeldungen im Pilgerkloster Tempzin

Tel. 038483/28329

*Der Herr schenke dir
die Behutsamkeit seiner Hände,
die Güte seiner Augen,
das Lächeln seines Mundes,
die Treue seiner Schritte,
den Frieden seiner Worte,
die Wärme seines Herzens,
das Feuer seines Geistes,
das Geheimnis seiner Gegenwart!*

Französischer Segensspruch

Geschenkideen zu Weihnachten

Das ganz besondere Geschenk

Welche Alternativen bieten sich zum Verschenken von Blumen oder Pralinen? Welchen Tee bieten Sie ihren Gästen beim nächsten Besuch an?

Wir haben da einen Tipp für Sie. Die neuen Produktlinie Meßmer TEA ROOM SELECTION bietet außergewöhnlich stilvolle Produkte, die ein-

zigartige Genussmomente garantieren und als Geschenk zum nächsten Besuch bei Freunden bestimmt gut ankommen. Hochwertiges Produktdesign, edler Pergamenteinschlag und feinste Teekompositionen bieten repräsentativen Teegenuss. Die 16 Supreme Tea Bags sind mit je einer Tassenportion erlesener loser Blattes befüllt und zum Aromaschutz in Pergamentpapier gebettet. Diese besonders großvolumige und aus der gehobenen Gastronomie bekannte Form des Teebeutels gibt dem Tee besonders viel Platz zur Entfaltung. Unsere Empfehlung: Zum Aufgießen des Tees den Supreme Tea Bag mit dem Etikett am Tassenhenkel befestigen. So bekommt diese Szenerie Stil und Klasse. Bei TEA ROOM SELECTION handelt es sich um drei Einzelprodukte:

1. Darjeeling Himalaya First Flush – Ein echtes Geschenk vom Dach der Welt – Feinste First Flush Hochland-Qualität veredelt mit Weißem Tee.
2. Sencha Lemongras – Stilvoller Genuss nach asiatischer Tradition – Eleganter Grüner Tee mit einem frischen Hauch von chinesischem Lemongras.
3. Kräuter-Auslese – Eine sinnliche Verbindung der Kontinente – Erleben Sie das volle Aroma des afrikanischen Rooibos und die Frische der amerikanischen AstoriaMinze. Probieren Sie es doch mal aus. Genuss garantiert. Expertentipp: Die Kräuterauslese eignet sich als sehr eleganter Abschluss eines guten Essens. Und besonders stilvoll können Sie Ihren nächsten Besuch mit Sencha Lemongras überraschen. akz

Neu im Angebot



29,90 €

CASIO®
Uhren

79,90 €

Batteriewechsel für Uhren möglich!

Elektro-Behrens

19406 Sternberg - Kütiner Str. 29, Tel./Fax (03847) 5325

ACHTUNG!
Anzeigenschluss

für Ihre Weihnachtsgrüße ist der

12.12.2007

Ihre Weihnachtsanzeigen und -grüße nehme ich gerne entgegen und berate Sie kompetent.

Auch für Ihre Branche habe ich die passende

Weihnachtsanzeige.

Mario Winter

Tel. 01 71/9 71 57 38



BREITENBACHER HOF
HOTEL

72176 Waldachtal 1
(Ortsteil Lützenhardt)
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 0 74 43 / 96 62-0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Romantikwochenende
„Zeit für Gefühle“

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 bzw. 3 Tage Halbpension mit kalt-warmen
Frühstücksbuffet

- 1 x festliches 6-Gang-Menü bei Kerzenschein,
- 1 x Abendessen vom warmen Buffet,
- 1 x Kaffee und Kuchen,
- 1 x romantische Lichterwanderung,
- 1 x Flasche Sekt und einen Früchteteller

bei 2 Tagen ab € 129,-
bei 3 Tagen ab € 149,-

Schnäppchentage

Immer Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
5 Tage Halbpension

zum Sparpreis pro Person ab 209,-

4 Tage Halbpension

zum Sparpreis pro Person ab 179,-

Gourmetwoche Weihnachten
vom 21. bis 28. Dezember 2007

Alle Angebote beinhalten ein reichhaltiges
kalt-warmes Frühstücksbuffet. Menüwahl aus drei
verschiedenen Gerichten und großem Salatbuffet.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de

oder fordern Sie unseren ausführlichen
Hausprospekt an.



Garten • Haus • Immobilien



Ausgeklügelte Technik, fachmännisch genutzt Richtig heizen mit Holz

Heizen mit Holz liegt im Trend. Eine besonders sparsame Nutzung der Wärme erlauben die massiven NunnaUuni-Speicheröfen aus Speckstein. Dieses sehr hitzebeständige Naturmaterial speichert die Wärme schnell und gibt sie als gesunde Strahlungswärme wieder ab. Durch die gute Wärmeleitfähigkeit und Speicherkapazität des Specksteins genügt eine einmalige kurze Heizphase von ein bis zwei Stunden, um bis zu 24 Stunden wohlige Wärme genießen zu können. Wer die spezifischen Eigenschaften seines Ofens kennt, kann darüber hinaus für eine effiziente und saubere Verbrennung sorgen, die nicht nur den Ofen schützt, sondern auch die Umwelt schont. Die Verbesserung der Luftqualität ist für NunnaUuni sehr wichtig. Deshalb setzt der finnische Hersteller auf eine effiziente Technik, die Partikelemissionen auf ein Minimum reduziert. Denn erst die Konstruktion des Ofens selbst ermöglicht die Kontrolle des Brennprozesses.

Auch der Benutzer kann viel zu einer sauberen Verbrennung beitragen – beginnend bei der Auswahl des Holzes. Es sollte unbehandelt, trocken und ein bis zwei Jahre gelagert sein. Dünnholz bietet sich als Zündmaterial an,

nachgelegte Scheite sollten dicker sein. Ein Großteil der Emissionen entsteht beim Entzünden des Feuers, weil zu diesem Zeitpunkt der Ofen noch kalt ist. Um möglichst schnell ein kräftiges Feuer zu erreichen, sollte das Holz an mehreren Stellen angezündet und im richtigen Verhältnis Luft zugeführt werden. Das Holz wird sauber verbrannt, wenn die Verbrennungstemperatur gleichmäßig hoch ist. Dafür entwickelte NunnaUuni den mehrfach geprüften „Rost des Goldenen Feuers“. Diese Technik basiert auf einer exakt geplanten, kontrollierten Luftführung im geschlossenen Feuerraum. Durch die gleichmäßig hohen Temperaturen enthalten die Abgase deutlich weniger Feinstpartikel und Kohlenwasserstoffe. Obwohl die Benutzung eines NunnaUuni-Speicherofens denkbar einfach ist, wird jeder Kunde vor der Inbetriebnahme vom autorisierten NunnaUuni-Fachhändler sorgfältig mit den Funktionen seiner neuen Feuerstätte vertraut gemacht. Weitere Informationen, auch auf Deutsch, erhalten Sie bei: Nunna Uuni, Joensuuuntie 1344C, FI-83940 Nunnanlahti, Fax 00358 / 20750 8277 www.nunnauni.com.

(spp)



NunnaUuni-Speicheröfen erlauben durch die Kombination aus wärmespeicherndem Speckstein und „Rost des Goldenen Feuers“ eine saubere, sparsame und effiziente Verbrennung. (spp)
Foto: NunnaUuni

ENERGIE FÜR UNSERE REGION www.wemag.com

Service-Tel.: 0385 / 755 2 755
Montag bis Freitag: 7:30-19:30 Uhr
Störungsannahme: 0385 / 755 111

WEMAG AG

www.wittich.de


KÄRCHER

Nr. 1

für Profis

€ 990,-
(gültig bis 30.11.07)
Preis ohne MWST

Hochdruckreiniger Kärcher HD 9/20-4 M

Langlebiges Kompaktgerät mit Top Leistung. 4-poliger, wassergekühlter Elektromotor. Robuste 3-Kolben-Axialpumpe mit Keramikkolben. 40-200 bar. Fördermenge 460-900 l/h. Easy Press-Handspritzpistole. Servo Control. Edelstahlstrahlrohr (1.050 mm). Dreifachdüse. 10 m HD-Schlauch. Leistung 7 kW, 400 V/50 Hz.



Handkehrmaschine KM 70/20 C



mit 2 klappbaren Seitenbesen. Arbeitsbreite mit 2 Seitenbesen 920 mm. Flächenleistung bis 3680 m²/h

€ 584,95
Preis incl. MWST

Reinigungstechnik Wolff

• Beratung • Verkauf • Service • Vermietung



Vertragshändler

Am Fischereihafen 115
18069 Rostock
Telefon (03 81) 8 11 32 80
info@reinigungstechnik-wolff.de

Verbrauchertipps

Mit Alpinia natürlich entschlackt in den Winter Jetzt die Pfunde schmelzen!

Anzeige

Dr. Madita Lange, Ärztin für Naturheilverfahren und Ernährungsberaterin, verrät, wie auch Sie mit der Alpinia-Wurzel (neu in den Apotheken) rasch und gesund vier bis fünf Kilogramm Winterspeck „wegschmelzen“ können.

Längst ist es kein Geheimnis mehr: Wer sich immer wieder zu radikalen Hungerdiäten hinreißen lässt, um schnell überschüssige Pfunde abzubauen, lebt erstens ungesund und muss zudem damit rechnen, dass der inzwischen auch medizinisch-wissenschaftlich untersuchte „Jojo-Effekt“ eintritt. Ehe man sich versieht, sind die Polster nach dem Hungern wieder da!

Dr. Madita Lange muss es wissen: Die international anerkannte Ernährungsexpertin hilft Menschen, die die Nase voll haben vom schädlichen Jojo-Stress. „Den gesunden Weg zur dauerhaften Idealfigur verwirklichen wir, ohne Hungerdruck und Nervenkrisen, mit dem Einsatz der naturgesunden Alpinia galanga, einer Gewürz- und Gesundheitspflanze, die schon in der Antike als idealer „Fettverbrenner“ galt. Die Teilnehmer unserer Studien fühlen sich



leichter und glücklicher ohne Abnehmstress mit der Alpinia galanga.“ In der Tat: Der berühmte römische Arzt und Schriftsteller Dioskurides (1. Jh. n. Chr.) beschreibt die aromatische Alpinia-Wurzel als „Radix grassephaga“ (= „Wurzel, die Fett frisst“).

Auch im tropischen Asien, der Heimat der Alpinia-Pflanze, wissen Eingeweihte seit Jahrhunderten um die Steigerung der Fettverbrennung und die Schöning der Figur bei regelmäßigem Verzehr der angenehm duftenden Wurzel. Wie funktioniert gesundes und stressfreies Abnehmen mit Alpinia galanga? Dr. Lange weiß die Antwort: „Moderne Studien und Experimente belegen, dass Naturstoffe, die nur in der Alpinia-Wurzel vorkommen, den Grundumsatz an Kalorien und speziell der eingelagerten Körperfette enorm steigern. Und das, ohne den Körper zu belasten.



Alpinia ist der natürlichste und gesündeste Weg, den Körper von überschüssigem Fett zu befreien.“ Studien belegen zweifelsfrei:

- Alpinia-Wurzel aktiviert und normalisiert die Verdauung
- Alpinia-Wurzel fördert die Fettverbrennung
- Alpinia-Wurzel steigert den täglichen Kalorienverbrauch
- Alpinia-Wurzel vermindert den Hunger
- Alpinia-Wurzel verhindert den „Jojo-Stress“
- Alpinia-Wurzel unterstützt die Normalisierung der Blutfettwerte

Dr. Madita Lange: „Fast allen Menschen, die ich betreue, ist es gelungen, mit Alpinia stressfrei ihr Gewicht zu senken! Und eine neue Anwendungsbeobachtung belegt: 250 übergewichtige Männer und Frauen konnten ihr Gewicht innerhalb von drei Wochen um 8,3 Pfund reduzieren, wenn sie viermal täglich eine Kapsel Alpinia galanga-Wurzel (neu in den Apotheken) vor den Mahlzeiten nahmen und sich ansonsten normal ernährten.“



Anzeige

Foto: DPWN

Deutsche Post World Net hilft weltweit bei Naturkatastrophen

DHL, der Express und Logistikspezialist der Deutschen Post World Net, hat sein internationales Netz für Hilfe bei Naturkatastrophen ausgebaut. In Bahrain wurde das weltweit dritte DHL Disaster Response Team (DRT) vorgestellt, dessen Standort in Dubai ist. Dieses speziell ausgebildete Team aus mehr als 40 Experten für Lagermanagement, Waren- und Zollabfertigung wird im Falle einer Naturkatastrophe in den Regionen Naher und Mittlerer Osten sowie Afrika dafür sorgen, dass vor Ort die notwendigen logistischen Infrastrukturen geschaffen werden. So können Opfer im Katastrophenfall schnell und effizient mit dringend benötigten Hilfsgütern versorgt werden. Ähnliche Teams stehen in Singapur (für Asien und Pazifik) und Miami (Amerika, Lateinamerika und Karibik) bereit.

Der Klimawandel lässt das Risiko von Naturkatastrophen steigen. Tsunami in Südostasien (2004), Hurrikan Katrina in den USA (2005) oder das Erdbeben in Peru (2007) sind nur einige Beispiele. Allein im letzten Jahr gab es weltweit 130 Mio. Betroffene. „Helfen wollen im Falle

von Naturkatastrophen alle“, weiß Susanne Meier, Director CSR Strategy and Policy, Deutsche Post World Net. „Die Steuerung der logistischen Prozesse an den Flughäfen ist dabei oft der Flaschenhals“, so Meier weiter bei der Vorstellung des Disaster Response Teams (DRT) in Bahrain. „Menschen in Not brauchen als erstes Wasser, Decken, Zelte und Lebensmittel. Wir können mit unserer Kernkompetenz Menschenleben retten“. Die Bereitstellung des dritten DRTs ist ein Meilenstein in der Zusammenarbeit mit OCHA, dem UN-Büro zur Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die 2005 vereinbart wurde.

Im Bedarfsfall sind mehr als 200 speziell ausgebildete DHL-Logistik-Experten innerhalb von nur zwei Tagen weltweit einsetzbar. Der deutsche Botschafter in Bahrain, Dr. Hubert Lang, sagte an das Disaster Response Team gerichtet: „Wir hoffen und beten, dass Ihr professionelles logistisches Wissen nie in Anspruch genommen werden muss. Aber es ist ein gutes Gefühl, dass sie da sind, wenn Ihre Hilfe gebraucht wird.“



19406 Sternberg
Finkenkamp 5
Tel. 0 38 47 / 4 30 70

ZU VERMIETEN:

- **Sternberg - Karl-Marx-Str. 1**
3-R-Whg., 3. OG links, 60,44 m² Wfl., Balkon,
voll saniert
Nettokaltmiete 279,65 €
- **Brüel - Feldstr. 44**
3-R-Whg., 3. OG, 55,00 m² Wfl.
Nettokaltmiete 247,- €

Nähere Info's unter: (03847) 4 30 72 07
Frau Manthey

BEILAGENHINWEIS

Diese Ausgabe enthält eine Beilage von
LVM-Versicherungen

Orthopädie-Schuhtechnik Frank Thiele

Orthopädie-Schuhmachermeister



- Anfertigung von orth. Schuhen
- Einlagen aller Art, Sporteinlagen
- Änderungen u. Zurichtungen an Konfektionsschuhen
- med. Kompressionsstrümpfe u. Bandagen
- elektronische Fußdruckmessung
- Kompetenz i. d. Diabetikerversorgung
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09.00 - 18.00 Uhr, Sa. 09.00 - 12.00 Uhr
Niklotstr. 38 • 18273 Güstrow • Tel.: 038 43 - 21 17 66

Reisebüro

Karin Blohm

Küttiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de • www.reisebuero-karin-blohm.de

Mit Ihrem Reisebüro unterwegs - Angebote 2008!!!

02. - 09.04.08	Flugreise-Italien-Amalfiküste	ab 844,00 € pro Person
23. - 25.05.08	Kreuzfahrt nach Oslo	ab 394,00 € pro Person
14. - 20.10.08	Flusskreuzfahrt auf Rhein, Main und Mosel	ab 964,00 € pro Person

Alle Reisen ab/bis Sternberg/Crinitz und in persönlicher Begleitung von Frau Blohm. Informationen in unserem Reisebüro.

Tagesfahrten:	01.12.07 Weihnachtsmarkt Lüneburg	25,00 €
	04.12.07 Einkaufsfahrt Polen	18,00 €
	12.12.07 Weihnachtsmarkt Hamburg	25,00 €

- Anzeige -

Mehr Geld vom Staat mit der Riester-Rente Warme Füße im Alter!

Verschenken Sie noch immer bares Geld? Weil Sie nicht auf eine Altersvorsorge bauen, bei der der Staat mithilft? Dann ist es höchste Zeit für die Riester-Rente! Am besten mit dem Riester-Sparstrumpf!

Garantiert warme Füße im Alter: Mit der klassischen LVM-Privat-RentePlus oder der chancenreicheren LVM-Fonds-RentePlus machen wir Ihnen den Einstieg in die private Vorsorge besonders leicht. So füllt sich Ihr Sparstrumpf fürs Alter!

Denn die Riester-Rente wird durch staatliche Zulagen und Steuervorteile für fast jeden zum Rendite-Hit - findet übrigens auch die Stiftung Warentest (Finanztest 2/07)

Unser Riester-Sparstrumpf-Service für Sie:

- Wir analysieren Ihre Rentensituation und ermitteln Ihren Versorgungsbedarf.
- Wir prüfen Ihren Anspruch auf staatliche Förderung Ihrer privaten Altersvorsorge.
- Wir sagen Ihnen, wie Sie die volle staatliche Förderung in Anspruch nehmen können und welche Steuervorteile Sie maximal erzielen können.
- Wir berechnen, wie hoch Ihre staatliche Förderung ist und was in Ihren LVM-Riester-Sparstrumpf kommt.
- Wir helfen Ihnen, sofort Ihre Förderung zu beantragen.
- Darauf können Sie sich verlassen: Wir kümmern uns darum, dass Sie Jahr für Jahr Ihre staatliche Förderung erhalten.

www.riester-rente.de



Warme Füße im Alter!

Mit der staatlich geförderten LVM-Privat-RentePlus oder LVM-Fonds-RentePlus.

LVM-Riester-Sparstrumpf®

Wir beraten Sie gern:

Joachim Bublitz
Luckower Str. 18 • 19406 Sternberg
Tel.: 03847/312016 • info@bublitz-lvm.de

Bernd Techentin
August-Bebel-Str. 20 • 19412 Brüel
Tel.: 038483/20310
info@techentin-lvm.de
www.lvm.de

LVM
Versicherungen

DIAKONIEWERK IM
NÖRDLICHEN MECKLENBURG
GEMEINNÜTZIGE GMBH
Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 23936 Grevesmühlen
Tel. (0 38 81) 78 59 - 0 Fax (0 38 81) 78 59 46



Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!

Wir sind für Sie da:

- Ambulante Alten- und Krankenpflege
- Familienpflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung
- Vermittlung von Mahlzeitendienst
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Beratungsdienst

Sie erreichen uns:

Diakonie – Sozialstation Sternberg
Güstrower Chaussee 5

19406 Sternberg

Tel./Fax 0 38 47 / 31 20 62



Bestattungshaus in Sternberg

Renate Kühn Geschäftsleiterin

Pastiner Straße 22 • 19406 Sternberg

Tag & Nacht 0 38 47 / **25 21**

Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen

Ihr Ansprechpartner in 19412 Brühl: **Fam Schröter** • August-Bebel-Str. 26
Tel. 03 84 83/2 08 06 oder 19406 Sternberg • Pastiner Str. 22

**Das nächste Amtsblatt
Sternberger Seenlandschaft**

erscheint

am Samstag, den 22. Dezember 07.

Redaktionsschluss

ist am Montag, den 10. Dezember 07



Anzeigen per Fax

Fax 03 99 31/5 79-30



Lackschaden-Reparatur
Kratzer, Absplittierungen, Beulen, Lackaufbereitung

Kunststoff-Reparatur
Stoßstangen, Halterungen, Verkleidungen, Gehäuse

**„SMART Repair“
Fachbetrieb**

Die Alternative zu kostspieligen
Instandsetzungsmethoden

Alufelgen-Aufbereitung
Schleifen, Lackieren, Polieren

Autotuning und Car-HiFi
Multimedia, Alarmanlagen, Ultrahelle LED-Technik

☆ Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest! ☆

Ingo Urbschat

Seestraße 3b • 19406 Mustin • Tel. 03 84 81/2 07 31 • Handy 0179/6 95 36 98
E-Mail: IUrbschat@t-online.de • www.lackschadenreparatur.de

**Inkl. Wild-
beobachtungsfahrt**



**Namibia zum
Sparpreis!**

Erleben Sie Swakopmund und verbringen Sie abwechslungsreiche Tage in einer Stadt, die eingerahmt ist von rauer See und den goldenen Dünen der Namib-Wüste.



Reiseverlauf

- 1. Tag - Anreise**
- 2. Tag - Windhoek - Okahandja**
Orientierungstour und anschließende Fahrt zum Hotel in Okahandja.

3. Tag - Okahandja: Vormittags Wildbeobachtungsfahrt.

4. Tag - Okahandja - Swakopmund: Besuch eines traditionellen Kunsthandwerksmarktes. Fahrt nach Swakopmund mit Stadtrundfahrt.

5. Tag - Swakopmund - Pelican Point (fakultativ): Teilnahme an einer Bootsfahrt entlang der Küste bis zum Pelican Point.

6. - 8. Tag - Swakopmund: Tage zur freien Verfügung.

9. Tag - Swakopmund - Windhoek: Busfahrt zurück zum Flughafen und Rückflug nach Deutschland.

10. Tag - Ankunft in Deutschland

Ihre Lodges/Mittelklassehotels während der Rundreise (Landeskategorie):

Die Zimmer sind mit Bad oder Dusche/ WC ausgestattet.
Hotel- und Freizeiteinrichtungen teilweise gegen Gebühr.

Inklusivleistungen

- Linienflug mit Air Namibia (oder gleichwertig) von Frankfurt nach Windhoek und zurück in der Economy Class
- Zug zum Flug 2. Klasse
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen - Hotel - Flughafen
- 7 Übernachtungen in Lodges/Mittelklassehotels
- Unterbringung im Doppelzimmer
- 7 x Frühstück
- Transfer im klimatisierten Reise- oder Minibus
- Orientierungstouren in Windhoek und Swakopmund

Reisekompetenz von
berge & meer

Veranstalter: Berge & Meer Touristik GmbH, 56578 Rengsdorf. Änderungen vorbehalten, maßgeblich ist die Reisebestätigung. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung sowie des Versicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises (mind. € 25,- pro Person) fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

Buchungshotline: 0 180 5/67 10 18

€ 0,14/Min. aus dem Festnetz von T-Com, abweichende Mobilfunknetzpreise möglich
Täglich von 8.00 - 22.00 Uhr sind wir für Sie da! • Kennziffer: 121/200 (bitte bei Buchung angeben!)

999,-

ab € pro Person

- ✓ 10-tägig
- ✓ Lodges/Mittelklassehotels
- ✓ Inkl. Frühstück

- Wildbeobachtungsfahrt
- Deutschsprachiger Reiseführer
- Reisepreissicherungsschein

Wunschleistungen p. Person

- Einzelzimmerzuschlag € 99,-
- Ausflug Pelican Point € 45,-

**Termine und Preise 2007/
2008 pro Person in €**
Reise-Code: R2N024

Abflughafen	Frankfurt
Termine	Preise
15.12., 18.12., 24.01., 07.02.	999,-
08.01., 10.01., 15.01., 19.01., 20.01., 27.01., 29.01., 02.02., 03.02., 10.02., 12.02., 17.02., 21.02., 24.02., 26.02., 01.03., 02.03., 06.03.	1.099,-

Direkt gebucht - Direkt gespart

Sternberg - Lütjenburger Strasse 1
3-R-Whg, EG, ca. 78 qm, HWR, Terrasse,
Kellerraum, PKW-Einstellplatz,
ab sofort zu vermieten

Informationen unter Hänsch Vermietung
Tel. 03847-43080 Mo - Frei 8.00 - 17.00 Uhr

- Anzeige -

Militär-Musikparade kommt

„Musikparade“ - Europas größte Tournee in der Region



Anfang 2008 ist es wieder soweit: Dann startet mit der „Internationalen Musikparade“ Europas zum 7. Mal erfolgreichste Tournee der Militär- und Blasmusik durch Deutschland und Österreich. Insgesamt sind 48 Städte Schauplatz eines rund dreistündigen Festivals mit bunten Uniformen und perfekten Marschformationen. Über 400 Militär- und Blasmusiker spielen die beliebtesten Marching-Band-Melodien. Jeweils nehmen sieben Orchester aus verschiedenen Nationen teil und werden das Publikum mit ihrem riesigen Repertoire von Märschen bis Folklore und von Klassik bis Moderne unterhalten.

Orchester bekannt aus Funk und Fernsehen

Die „Internationale Musikparade“ bietet die Stars der Marchmusik und entführt das Publikum in ihren Bann mit Pauken und Trompeten. Mit dabei sind in unterschiedlichen Besetzungen Nationen wie Mexico, Dänemark, Frankreich, Ukraine, Holland, Tschechien, USA, Italien, Schottland und Norwegen. Deutschland wird selbstverständlich auch mit vertreten sein. Alle Orchester dürften den Liebhabern der Militär- und Blasmusik aus diversen Fernsehauftritten bekannt sein.

Höhepunkt der Musikparade wird das stimmungsvolle Finale werden, wo sich alle Teilnehmer zum großen Orchester der Nationen formieren und Märsche wie z.B. den „Radetzky-Marsch“ oder den zum inzwischen traditionell gewordenen Ausmarsch mit „Alte Kameraden“ von Carl Teike präsentieren.

In allen Hallen sind die Sitzplätze ansteigend mit guter Sicht rund um die Aktionsfläche angeordnet, so dass von allen Plätzen sehr gut gesehen werden kann. Die Karten sind über das Karten-Telefon 01805-602260 (14ct/Min), den Internet-Karten-Service der Musikparade (www.bundesmusikparade.de) sowie in allen TUI-Reisebüros und bei allen bekannten Vorverkaufsstellen erhältlich. Karten gibt es für 29, 35 und 41 Euro.

10 % Rabatt

Unter dem Internet-Karten-Service der Musikschau www.bundesmusikparade.de und dem Karten-Telefon 01805-602260 (14ct/Min) erhalten alle Kartenbesteller einen Rabatt in Höhe von 10 Prozent. Auf Wunsch gibt es auch einen edlen Geschenkschlag gratis zur Bestellung.

Die Termine in Ihrer Nähe:

Rostock (06.01.08, 16.00 Uhr), Stadthalle
Schwerin (01.02.08, 19.30 Uhr), Sport- und Kongresshalle
Hamburg (02.02.08, 14.30 Uhr), Color Line Arena
Neubrandenburg (17.04.07, 19.30 Uhr), Jahnforum
Redefin (24.05.08, 14.30 Uhr), Landgestüt – Open Air

Die Marktbuchhandlung in Sternberg schließt am 30.11.2007

Danke, liebe Kunden und Geschäftspartner, für Ihr bisheriges Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.
Es war eine schöne Zeit.



Knüttel & Allzeit, Marktbuchhandlung in Sternberg

Wenn Sie künftig privat oder geschäftlich Bücher benötigen, dann empfehlen wir Ihnen telefonisch oder per Internet hier zu bestellen:

baerens & fuss

Baerens & Fuss OHG, Buchversand, Möwenburgstr. 33,
19055 Schwerin, Tel. 0385-562918, Fax -562922,
versand@baerfuss.de www.baerfuss.de

Restaurant Zum Augustiner

Zum Augustiner

das Familienrestaurant mit Bowlingbahn

(Im Rittereck)

Vor dem Pastiner Tor 6 • 19406 Sternberg • Tel.: 03847-559824, Mobil: 0172-3897928
oder per E-Mail: holgerklettke@web.de

Geschäftszeiten:

Mittwoch - Sonntag 11.30 - 14.00 & 17.30 - 21.30 Uhr (oder nach Absprache)

*Wir wünschen unseren Gästen und Freunden eine schöne
Vorweihnachtszeit und präsentieren Ihnen:*

Großes Eisbeissen am Sonntag, 02.12., zur Mittagszeit

Ente satt am Sonntag 09. & 16. & 23.12., zur Mittagszeit

Weihnachtsbuffet am 25. & 26.12., zur Mittagszeit

(Wie bitten um Vorbestellung)

Anzeigen Hot-Line

Tel. 03 99 31/5 79-0



19406 Sternberg

L.-Frank-Str. 10

Tel. (0 38 47) 27 03

Fax (0 38 47) 27 01

Sternberg - Dabel

ZU VERMIETEN in Sternberg

• Mecklenburgring 33

4-R-Whg. mit Balkon, Gasetagenheizung, 68,43 m²,
2. OG, Grundmiete 340,00 € zzgl. NK

• Karl-Marx-Straße 8

3-R-Whg., mit Balkon, Fernwärme und Fernwarmwasser,
60,15 m², 3. OG, Grundmiete 270,67 zzgl. NK

• Kütiner Straße 3

2-R-Whg., 61,38 m², 1. OG, Fernwärme und Fernwarmwasser, Grundmiete 276,21 € zzgl. NK

ZU VERMIETEN in Brüel

• Feldstraße 13

3-R-Whg., mit Balkon, 2. OG, Fernwärme und Fernwarmwasser, 58,04 m², Grundmiete 270,00, zzgl. NK

Zu erfragen: 0 38 47/27 03

Bauen Sie auf uns mit über 5000 m² Solar-Erfahrung

- Solarwärmeanlagen
- Solarstromanlagen
- Pellet- und Holzheizungen

Individuelle Beratung und Ertragsprognosen

Firma Solar-Nowack
Am Berg 14 · 19399 Augzin
Tel.: 03 87 36/8 04 78
Fax: 03 87 36/8 05 29
www.solar-nowack.de

Mitglied im Bund Solardach e. G. (BUSO)



SOLAR
NOWACK

Ansprechpartner: Herr Kunibert Stoll
19406 Kobrow II · Neu Pastiner Str. 17 A · Tel. (03847) 2165

NEU
in Ihrer Nähe.

z.B. LADA 1119
ab € 7.490,-*



* Unverbindliche Preisempfehlung zzgl. Transportkosten. Kraftstoffverbr. l/100 km Pkw: komb. 6,7-7,1, 4x4: komb. 9,5, CO₂-Emission g/km Pkw: kombiniert 165-177, 4x4: komb. 233

... die richtige Wahl!



LADA – das kostengünstige Pkw- und Offroadprogramm mit bewährter Technik, servicefreundlich, unschlagbar im Preis-Leistungs-Verhältnis. Jetzt bei uns.

LADA

Autohaus Dombrowski

Rachower Moor 9 · 19406 Sternberg
Tel. (0 38 47) 43 16-0 · www.autohaus-dombrowski.de

www.digital-kamera-shop.de

Warum zahlen Sie volle Beiträge, wenn Sie keinen Schaden haben?

Es gibt doch die Heim & Haus Versicherungen von Gothaer – mit bis zu 30% Schadenfreiheitsrabatt. Jetzt alles in einem günstigen Paket absichern:

Wohngebäude & Hausrat

Haftpflichtansprüche

Glasbruch

Rechtsstreitigkeiten



Sprechen Sie mit uns:

Hauptgeschäftsstelle Peter Schneider

Vor dem Pastiner Tor 12
19406 Sternberg Tel. (0 38 47) 43 56 05
Fax (0 38 47) 43 64 01
E-Mail: peter_schneider@gothaer.de
Internet: www.peter-schneider.gothaer.de



**Bis zu 30%
Schadenfreiheitsrabatt**

Gothaer

Wir machen das.